

## Wahlordnung für die Gemeinde- und Landkreiswahlen (GWO)

Auf Grund des Art. 44 des Gemeindewahlgesetzes vom 27. Februar 1948 (GVBl. S. 19) und Art. 16 des Landkreiswahlgesetzes vom 27. Februar 1948 (GVBl.

S. 17) erläßt das Staatsministerium des Innern folgende Bestimmungen für die Durchführung der Gemeinde- und Landkreiswahlen.

### I. VORBEREITUNG DER WAHL

#### 1. Anlegung der Wählerlisten und Wahlkarteien.

##### § 1 (Anlegung der Wählerlisten):

(I) Die Gemeinden haben die Wählerlisten oder Wahlkarteien anzulegen und darin die Wahlberechtigten einzutragen. Die Wählerliste ist nach Anl. 1 in einfacher Fertigung anzulegen. Falls eine Gemeinde in mehrere Stimmbezirke geteilt ist, ist für jeden Stimmbezirk eine eigene Liste anzufertigen.

(II) Die für frühere Wahlen aufgestellten Listen können fortgeschrieben und für die neue Wahl verwendet werden, wenn dadurch nicht die Übersichtlichkeit und die Durchführung der Wahl wesentlich erschwert wird.

(III) Vor dem Eintrag jeder Person ist ihr Stimmrecht zu prüfen.

(IV) In den Wählerlisten sind in alphabetischer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer alle für die betreffende Wahl wahlberechtigten Personen einzutragen und zwar nach Zu- und Vorname, Geburtstag, Wohnort oder Wohnung nebst einem Vermerk über die Dauer des Aufenthalts in der Gemeinde, bzw. bei den Landkreiswahlen die Dauer des Aufenthalts im Landkreis. In Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke eingeteilt sind, ist die Wohnung genau zu bezeichnen. Die Liste muß ferner eine Spalte für Bemerkungen und möglichst viele Spalten für Vermerke über die Stimmabgabe enthalten.

(V) Die Wählerlisten dürfen auch in der Art angelegt werden, daß innerhalb der einzelnen Stimmbezirke die Straßen nach der Buchstabenfolge ihrer Namen und innerhalb der Straßen die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb jedes Hauses die Wahlberechtigten nach der Buchstabenfolge ihrer Namen eingetragen werden.

(VI) Personen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (Art. 2 GemWG.), sind in die Wählerliste nicht aufzunehmen.

(VII) Personen, die in der Ausübung des Stimmrechtes behindert sind (Art. 3 GemWG.), sind in die Wählerliste einzutragen. In der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe ist einzutragen: „behindert“ oder „b“. Besteht die Ursache der Behinderung am Wahltag nicht mehr, so ist dieser Vermerk zu streichen und der Sachverhalt in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

##### § 2 (Mitteilungspflicht der Gemeindebehörden):

Die Gemeindebehörden haben alles, was für die Anlegung der Wählerlisten von Bedeutung ist oder zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten in den Wählerlisten führen kann, insbesondere bei der

polizeilichen Abmeldung Wegziehender, vor allem die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, die Entmündigung und sonstige Wahlausschlußgründe mit Angabe des Beginns ihrer Wirksamkeit sich gegenseitig mitzuteilen.

##### § 3 (Wahlkartei):

(I) An Stelle der Wählerliste kann eine Wahlkartei verwendet werden. Sie muß in verschließbaren Kästen verwahrt und so beschaffen sein, daß die Karten durch eine Vorrichtung festgehalten werden und daß nach dem Abschluß der Kartei die willkürliche Herausnahme und Einfügung von Karten unmöglich ist. Jede Karte muß möglichst viele Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe enthalten.

(II) Alle Bestimmungen über die Wählerlisten gelten auch für die Wahlkarteien.

(III) Jede Wählerliste ist nach Fertigstellung vor der öffentlichen Auslegung durch die Gemeindebehörde unter Datumsangabe zu beurkunden. Im Falle der Verwendung einer Wahlkartei ist über den vorläufigen Abschluß eine Wahlurkunde anzufertigen.

#### 2. Auslegung der Wählerlisten; Einsprüche; Änderungen und Abschluß der Wählerlisten.

##### § 4 (Auslegung der Wählerlisten):

(I) Die Gemeindebehörden haben die Wählerlisten vom 21. bis 14. Tage vor dem Wahltag an einem allgemein zugänglichen Orte in der Gemeinde zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(II) Jeder Wahlberechtigte ist von Amts wegen schriftlich zu benachrichtigen, daß sein Name in der Wählerliste eingetragen ist. Die Benachrichtigung hat vor Auslegung der Wählerliste zu erfolgen und muß die Angabe des Wahlortes, des Wahlraumes und der Wahlzeit enthalten. Zur rascheren Abwicklung des Wahlgeschäftes ist auf der Benachrichtigungskarte die Nummer zu vermerken, unter der der Wahlberechtigte in der Wählerliste eingetragen ist, und der Wähler aufzufordern, die Mitteilung zur Wahl mitzubringen.

(III) Die Gemeindebehörden bestimmen die Stunden für die Auslegung der Wählerlisten. Hierfür sind zunächst die ortsüblichen Amtsstunden maßgebend. Außerdem muß die Einsichtnahme in die Liste auch an den in die Frist fallenden Sonn- und Feiertagen ermöglicht werden.

(IV) Die Gemeindebehörden haben Ort und Zeit der Auslegung der Wählerlisten (nach Tagen und Stunden) vor dem Beginn der Auslegungsfrist in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzugeben und darauf hinzuweisen, daß Einsprüche gegen die

Wählerlisten während der Auslegungsfrist einzulegen sind und wo solche Einsprüche entgegengenommen werden.

(V) In dieser Bekanntmachung ist außerdem darauf hinzuweisen, daß Wahlberechtigte, die vor dem Ablauf der Auslegungsfrist in einen anderen Stimmbezirk innerhalb der Gemeinde bzw. bei Landkreiswahlen in einen anderen Stimmbezirk des Landkreises verzogen sind, die Übertragung ihres Namens in die Wählerliste des neuen für sie zuständigen Stimmbezirkes zu beantragen haben.

(VI) Die Gemeindebehörden sollen die Anfertigung von Abschriften der Wählerlisten zulassen, soweit der Dienstbetrieb hierdurch nicht gestört wird oder, soweit möglich, gegen Erstattung der Auslagen Abschriften der Wählerlisten erteilen.

#### § 5 (Einsprüche gegen die Wählerlisten)

(I) Einsprüche gegen die Wählerlisten sind innerhalb der Auslegungsdauer und Auslegungszeit bei den Gemeindebehörden einzulegen.

(II) Der Einspruch kann die Aufnahme eines neuen Eintrags sowie die Streichung oder Berichtigung eines vorhandenen Eintrags zum Gegenstand haben. Der Einspruch ist bei der Gemeindebehörde schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten geltend zu machen. Die Angaben sind nötigenfalls glaubhaft zu machen.

(III) Wenn die Gemeindebehörde einem Einspruch nicht stattgibt, hat sie ihn sofort der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(IV) Wird durch den Einspruch eine dritte Person nachteilig betroffen, so hat die Gemeindebehörde diese zu hören und deren Einwendungen entgegenzunehmen. Gegen die dem Einspruch stattgebende Verfügung der Gemeindebehörde, die dem betroffenen Dritten zu eröffnen ist, steht diesem das Recht der Beschwerde zur Aufsichtsbehörde zu.

(V) Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde nach Abs. III und IV ist spätestens am 8. Tage vor der Abstimmung zu erlassen. Es ist dafür zu sorgen, daß die Gemeindebehörde spätestens am 5. Tage vor der Abstimmung im Besitze der Entscheidung ist. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist endgültig.

(VI) Die Entscheidungen sind den Beteiligten durch die Gemeindebehörde zu eröffnen und in den Wählerlisten vorzumerken.

#### § 6 (Änderungen in den Wählerlisten):

(I) Eine offenkundige Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerliste kann von der Gemeindebehörde bis zum Ablauf der Einspruchsfrist auch ohne Einspruch von Amts wegen behoben werden.

(II) Sonstige Änderungen in den Wählerlisten sind vom Beginn der Auslegungsfrist an bis zum Abschluß der Listen nur noch auf rechtzeitig erhobenen Einspruch zulässig. Als Änderung gilt nicht die Streichung eines Vermerks über die Behinderung des Stimmrechtes gemäß § 1 (VII) und der Eintrag eines Vermerks über die Ausstellung eines Wahlscheines gemäß § 8 (V).

(III) Ergänzungen sind als Nachträge in die Wählerliste aufzunehmen. Sämtliche Änderungen und Streichungen müssen den Grund erkennen lassen und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Beamten versehen sein. Die Belege hierzu sind zu den gemeindlichen Akten zu nehmen.

#### § 7 (Abschluß der Wählerlisten und Wahlkarteien):

(I) Am 5. Tage vor der Abstimmung schließen die Gemeindebehörden die Wählerlisten ab mit der

urkundlichen Bestätigung, daß und wie lange sie ausgelegt waren und daß die Bekanntmachung über die Auslegung rechtzeitig erfolgt war, endlich wie viele Stimmberechtigte in die Liste eingetragen sind, deren Namen nicht mit dem Vermerk „W“ (d. h. Wahrschein) versehen wurden.

(II) Werden Gemeinde- und Landkreiswahlen miteinander verbunden, so ist beim Abschluß der Wählerliste genau festzustellen, wie viele Stimmberechtigte für jede der verbundenen Wahlen in Betracht kommen.

(III) Die Behälter der Wahlkarteien sind durch Schlösser, Plomben oder Siegel so zu verschließen, daß die Aufnahme oder Einfügung von Karten unmöglich ist.

(IV) Kurz vor der Wahl stellen die Gemeindebehörden die Wählerlisten oder Wahlkarteien den Wahlvorstehern zu.

#### 3. Wahlscheine.

#### § 8 (Bedingungen für die Ausstellung von Wahlscheinen):

(I) Einen Wahrschein erhält ein Wahlberechtigter, wenn er nachweist,

a) daß er die Einspruchsfrist ohne sein Verschulden versäumt hat, oder

b) daß er nach Ablauf der Einspruchsfrist in einen anderen Stimmbezirk der Gemeinde, bei Landkreiswahlen in einen anderen Stimmbezirk des Landkreises verzogen ist, oder

c) daß er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahrschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen,

d) — bei der Landkreiswahl außerdem —, daß er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen im Wahlkreis außerhalb seines Stimmbezirks aufhält.

(II) Inhaber von Wahlscheinen sind in jedem Stimmbezirk des Wahlkreises zur Wahl zugelassen, nämlich

1. bei den Gemeindewahlen in jedem Stimmbezirk innerhalb der Gemeinde, die den Wahrschein ausgestellt hat,

2. bei den Landkreiswahlen in jedem Stimmbezirk innerhalb des Landkreises, dem die Gemeinde angehört, die den Wahrschein ausgestellt hat.

(III) Zuständig zur Ausstellung des Wahlscheines ist die Gemeindebehörde, in deren Wählerliste der Wahlberechtigte eingetragen ist oder einzutragen wäre.

(IV) Den Grund für die Ausstellung eines Wahlscheines hat der Antragsteller auf Erfordern glaubhaft zu machen. Über seine Berechtigung, den Antrag zu stellen und den Wahrschein in Empfang zu nehmen, muß er sich gehörig ausweisen.

(V) Die Ausstellung von Wahlscheinen ist in einem Verzeichnis vorzumerken. Bei der Ausstellung von Wahlscheinen nach Absatz Ib bis d ist in der Wählerliste in der Spalte für den Abstimmungsvermerk für die Gemeinde- oder Landkreiswahl einzutragen: „W“ (d. h. Wahrschein). Bei der Ausstellung von Wahlscheinen nach Absatz Ia ist Vorsorge zu treffen, daß die mehrfache Ausstellung von Wahlscheinen an eine Person verhindert wird. Hierzu ist die Ausstellung der Wahlscheine an einer einzigen Stelle in jeder Gemeinde und die alphabetische Vormerkung der Wahlscheinempfänger erforderlich.

(VI) Die Wahlscheine sind nach Anlage 2 auszustellen. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

(VII) Gegen die Versagung eines Wahlscheines ist Einspruch an die Aufsichtsbehörde zulässig. Deren Entscheidungen sind mit möglichster Beschleunigung zu erlassen. Die Entscheidungen sind den Beteiligten durch die Gemeindebehörde zu eröffnen und, wenn der Wahlschein auszustellen ist, nach Absatz V vorzumerken.

#### § 9 (Frist für die Ausstellung von Wahlscheinen):

(I) Die Ausstellung von Wahlscheinen ist bis zu dem Tage vor dem Wahltag zulässig. Am Wahltag selbst ist sie unzulässig.

(II) Wenn nach Abschluß der Wählerlisten noch Wahlscheine ausgestellt werden, ist dem Wahlvorsteher bis zum Beginn der Wahlhandlung ein Auszug aus dem Verzeichnis nach § 8 (V) für diese Wahlberechtigten auszuhändigen, damit er bei ihnen die nachträgliche Ausstellung von Wahlscheinen in der Wählerliste noch vormerken kann. Der Wahlvorsteher hat die Liste dann vor dem Beginne der Wahlhandlung hiernach zu berichtigen, indem er bei den Stimmberechtigten, die in dem ihm übermittelten Verzeichnisse enthalten sind, in der Wählerliste in der Spalte für den Abstimmungsvermerk einträgt „W“ (d. h. Wahlschein) und im Vermerk über den Abschluß der Liste die Zahl der verbleibenden Stimmberechtigten richtigstellt.

#### § 10 (Ausgabe von Wahlscheinen bei verbundenen Wahlen):

Wird die Gemeinde- und die Landkreiswahl gleichzeitig durchgeführt, so ist auf den ausgegebenen Wahlscheinen genau ersichtlich zu machen, für welche Wahl sie gelten.

### 4. Wahlleiter.

#### § 11

(I) Die Leitung der Gemeindewahl obliegt dem Bürgermeister als Gemeindevahlleiter, bei seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.

(II) Die Leitung der Landkreiswahl obliegt dem Landrat als Landkreiswahlleiter, bei seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.

### 5. Wahlausschüsse.

#### § 12 (Bildung der Wahlausschüsse):

(I) Für jede Wahl wird ein Wahlausschuß (Gemeindevahlausschuß, Landkreiswahlausschuß) gebildet, der aus dem Wahlleiter und den Vertrauensmännern besteht, die auf den für die Wahl bei dem Wahlleiter eingereichten Wahlvorschlägen als solche benannt sind. Vertrauensmänner von Wahlvorschlägen, die zurückgezogen oder zurückgewiesen werden, scheiden damit aus dem Wahlausschuß aus.

(II) Wenn ein Wahlausschuß hiernach weniger als fünf Mitglieder zählen würde, ergänzt der Wahlleiter den Wahlausschuß rechtzeitig vor dem ersten Zusammentreffen sowie später im Bedarfsfall auf diese Zahl durch Bestimmung von Beisitzern aus den Stimmberechtigten der Gemeinde (Gemeindewahlen) bzw. des Landkreises (Landkreiswahlen). Die verschiedenen bei der Wahl in Betracht kommenden Gruppen sollen hierbei berücksichtigt werden.

(III) Zu den Arbeiten der Wahlausschüsse können Hilfsarbeiter beigezogen werden. Diese sind nicht Mitglieder der Wahlausschüsse. Sie können für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten.

#### § 13 (Beschlüsse des Wahlausschusses):

Die Wahlausschüsse sind beschlußfähig, wenn außer dem Wahlleiter oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der Beisitzer anwesend ist. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Wahlleiter oder sein Vertreter den Ausschlag.

#### § 14 (Sitzungen der Wahlausschüsse):

Ort und Zeit der Sitzungen der Wahlausschüsse sind öffentlich bekanntzugeben. Die Sitzungen der Wahlausschüsse sind öffentlich. Der Wahlleiter ist befugt, Personen, welche hierbei die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

#### § 15 (Niederschriften über die Wahlausschuß-Sitzungen):

Über die Verhandlungen führt ein vom Wahlausschuß bestimmtes Mitglied eine Niederschrift und unterzeichnet sie mit dem Wahlleiter.

### 6. Stimmbezirk.

#### § 16 (Abgrenzung der Stimmbezirke):

(I) Die Stimmbezirke sollen so abgegrenzt werden, daß allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird. Die Einwohnerzahl eines Stimmbezirkes darf aber auch nicht so gering sein, daß die Geheimhaltung der Abstimmung hierdurch ernstlich gefährdet wird. Die Einteilung für die Gemeindewahl gilt auch für die etwa damit verbundene Landkreiswahl.

(II) Kein Stimmbezirk darf mehr als 2500 Wahlberechtigte umfassen. Gemeinden mit mehr als 2500 Einwohnern sind in Stimmbezirke einzuteilen. Auch bei kleineren Gemeinden ist unter der Voraussetzung des Abs. I die Teilung in mehrere Stimmbezirke zulässig. Jede Gemeinde muß mindestens einen Stimmbezirk bilden.

(III) Die Einteilung in Stimmbezirke obliegt, wenn eine Gemeindewahl für sich allein stattfindet, den Gemeindebehörden, bei Landkreiswahlen sowie bei der Verbindung dieser Wahlen mit Gemeindewahlen den Landratsämtern.

#### § 17 (Sonderbestimmungen für Kranken- und Pflegeanstalten):

Für Kranken- und Pflegeanstalten (öffentliche und private Krankenhäuser oder Kliniken, Lazarette, Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenanstalten, Pffindneranstalten, Erholungsheime usw.) mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die wegen ihres körperlichen Befindens nicht imstande sind, einen allgemeinen Abstimmungsraum persönlich aufzusuchen, kann die nach § 16 (III) zuständige Stelle eigene Stimmbezirke bilden, und zwar entweder eigene Stimmbezirke für jede Anstalt oder einen Stimmbezirk für mehrere Anstalten; doch darf bei solchen die Zahl der Wahlberechtigten nicht so gering sein, daß hierdurch das Wahlgeheimnis gefährdet wird.

### 7. Wahlvorsteher und Wahlvorstände.

#### § 18 (Bestimmung der Wahlvorsteher):

Für jeden Stimmbezirk (§§ 16 und 17) bestimmt die nach § 16 (III) zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständige Stelle einen Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter. In Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, übernimmt der Gemeindevahlleiter die Geschäfte des Wahlvorstehers. In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken kann der Gemeindevahlleiter in einem der Stimmbezirke die Geschäfte des Wahlvorstehers übernehmen.

**§ 19 (Bildung des Wahlvorstandes):**

(I) In Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, übernimmt der Gemeindevwahlausschuß die Geschäfte des Wahlvorstandes. In den Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken bildet der Wahlvorsteher für seinen Stimmbezirk einen Wahlvorstand; er beruft in diesen außer seinem Stellvertreter aus den Wahlberechtigten seines Stimmbezirks einen Schriftführer, ferner drei bis sechs Beisitzer unter Berücksichtigung der verschiedenen Parteien oder Wählergruppen des Stimmbezirks und ladet die Mitglieder des Wahlvorstandes kurz vor dem Wahltag zu rechtzeitigem Erscheinen zu der Wahlhandlung ein.

(II) Die Mitglieder des Wahlvorstandes haben bei der Führung der Geschäfte strengste Unparteilichkeit zu beobachten. Sie erhalten keine Vergütung. Die Beiziehung von Hilfsarbeitern ist zulässig (§ 12 III).

**§ 20 (Verfahren des Wahlvorstandes):**

(I) Erscheinen bei Beginn der Wahl nicht mindestens sechs Mitglieder des Wahlvorstandes, so ergänzt ihn der Wahlvorsteher aus den anwesenden Wahlberechtigten auf diese Zahl.

(II) Die Mitglieder des Wahlvorstandes unterstützen den Wahlvorsteher bei der Durchführung der Wahlhandlung und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

(III) Während der ganzen Dauer der Wahl müssen stets mindestens vier Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, darunter stets der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter. Nötigenfalls ist der Wahlvorstand während der Abstimmung auf diese Zahl von Mitgliedern zu ergänzen. Ist der Schriftführer vorübergehend abwesend, so ist ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes mit seiner Vertretung zu betrauen.

(IV) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den Ausschlag.

(V) Über die Wahlhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift, und zwar bei Verbindung mehrerer Wahlen für jede gesondert, aufzunehmen. Sie ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die vom Wahlvorstand gefaßten Beschlüsse sind darin niederzulegen; soweit sie nicht einstimmig gefaßt werden, ist das Stimmenverhältnis anzugeben.

**8. Abstimmungsräume.****§ 21**

(I) Bei der Bestimmung der Wahlvorsteher bezeichnet die nach § 16 (III) zuständige Behörde auch die Räume, in denen die Abstimmung vorzunehmen ist.

(II) Die Abstimmungsräume sind nach Möglichkeit in Gebäuden oder Anstalten der Gemeinden einzurichten.

**9. Wahlurnen.****§ 22**

(I) Zur Sammlung und Verwahrung der Stimmzettel während der Stimmabgabe dient die Wahlurne. Sie muß rechteckig und mit einem Deckel versehen sein. Ihre innere Höhe muß mindestens 90 cm und der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand mindestens 35 cm betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht weiter als 2 cm sein darf. In Kranken- und Pflegeanstalten (§ 17) können kleinere Wahlurnen verwendet werden.

(II) Bei Verbindung von Gemeinde- und Landkreiswahlen ist die Benützung von zwei getrennten Wahlurnen zulässig.

**10. Abstimmungsschutzvorrichtungen.****§ 23**

(I) In jedem Abstimmungsraum stellt die Gemeindebehörde einen oder mehrere Tische mit Abstimmungsschutzvorrichtungen auf, die so beschaffen sein müssen, daß jeder Wahlberechtigte unter ihrem Schutze seinen Stimmzettel unbeobachtet behandeln kann.

(II) In den Schutzvorrichtungen sollen Bleistifte bereitliegen, die an Bindfäden oder sonstwie befestigt sind.

(III) In der Schutzvorrichtung soll sich stets nur ein Wahlberechtigter befinden. Dieser soll nur solange darin verweilen, als unbedingt notwendig ist.

**11. Stimmzettel.****§ 24 (Äußere Beschaffenheit der Stimmzettel):**

(I) Die Stimmzettel sollen von weißem oder weißlichem Papier sein und keine Kennzeichen tragen. Auch Zeitungspapier ist zulässig. Im einzelnen Stimmbezirke dürfen die Stimmzettel nach Papierart und Farbe nicht wesentlich voneinander abweichen.

(II) Bei Verbindung mehrerer Wahlen müssen sich die Stimmzettel für die verschiedenen Abstimmungen durch ihre Farbe deutlich unterscheiden.

(III) Die Stimmzettel sind ohne Wahlumschläge abzugeben. Papierart, Form und Ausführung der Stimmzettel sind aber so zu wählen, daß die Geheimhaltung der Wahl gewährleistet ist.

**§ 25 (Herstellung der Stimmzettel):**

(I) Die Stimmzettel sind in einheitlicher Ausführung nach Anlage 3 bis 8 amtlich herzustellen. Die Herstellung hat hinsichtlich der Gemeindevahlen die Gemeindebehörde, hinsichtlich der Landkreiswahlen das Landratsamt zu veranlassen. Die Stimmzettel sind den Wahlvorstehern in entsprechender Menge rechtzeitig zur Abgabe an die Wähler während der Abstimmung zu übermitteln. Einzelne Stücke der Stimmzettel können zwecks Unterweisung der Wähler vorher an vertrauenswürdige Personen abgegeben werden, nachdem sie durch Aufdruck und Stempel für die Stimmabgabe unbrauchbar gemacht wurden.

(II) Bei Verbindung von Gemeindevahlen und Landkreiswahlen bestimmt das Landratsamt die Farbe der Stimmzettel für beide Wahlen.

**12. Dauer der Abstimmung.****§ 26**

Die Abstimmung dauert von 8 bis 18 Uhr.

**13. Abstimmungsbekanntmachung.****§ 27**

(I) Spätestens am achten Tage vor der Wahl gibt der Gemeindevahlleiter die Einteilung der Gemeinde in Stimmbezirke, die Wahlräume, die Namen der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter, den Tag, die Stunde und die Dauer der Wahl in ortsüblicher Weise bekannt. Findet eine Gemeindevahl zusammen mit der Landkreiswahl oder eine Landkreiswahl für sich allein statt, erläßt das Landratsamt die Bekanntmachung.

(II) Abschrift oder Abdruck der Bekanntmachung ist den Verhandlungen über die Gemeinde- oder Landkreiswahl beizufügen.

## II. WAHLVORSCHLÄGE

### § 28 (Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge):

(I) Der Wahlleiter gibt spätestens am 42. Tage vor der Wahl die Art und Anzahl der zu wählenden Personen (Bürgermeister, Gemeinderatsmitglieder, Kreistagsmitglieder) in der aus § 40 ersichtlichen Weise bekannt und fordert dabei zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder (Gemeindewahl) bzw. der Kreistagsmitglieder (Landkreiswahl) bis zum 28. Tage vor dem Wahltag, 18 Uhr, auf. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Wahlleiter die Wahlvorschläge entgegennimmt und darauf hinzuweisen, daß Mehrheitswahl stattfindet, wenn kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird.

(II) Bei der Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge hat der Wahlleiter darauf hinzuweisen, daß die Parteien und sonstigen Wählergruppen bei Aufstellung der Wahlvorschläge nach den Vorschriften des § 30 verfahren müssen.

### § 29 (Einreichung der Wahlvorschläge):

(I) Die Wahlvorschläge sind bei dem zuständigen Wahlleiter einzureichen. Für die Wahl der Bürgermeister und Landräte sind keine Wahlvorschläge einzureichen.

(II) Der Wahlleiter hat den Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge bei ihm auf diesen zu vermerken.

(III) Bis zum 28. Tage vor der Wahl, 18 Uhr, ist jede beliebige Änderung in den Wahlvorschlägen zulässig.

### § 30 (Aufstellung der Wahlvorschläge):

(I) Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung von den Parteimitgliedern oder den Angehörigen der Wählergruppe in geheimer, schriftlicher Abstimmung gewählt werden. Bei den Gemeindewahlen können Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken die Bewerber durch eine für den Wahlkreis einberufene Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Angehörigen einer Wählergruppe gewählt sind, in geheimer, schriftlicher Abstimmung aufgestellt werden. Das gleiche gilt für die Landkreiswahlen.

(II) Über diese Versammlungen sind Niederschriften aufzunehmen, die von zehn Wahlberechtigten, die an der Wahlversammlung teilgenommen haben, zu unterzeichnen sind.

### § 31 (Anzahl der Bewerber):

(I) Jeder Wahlvorschlag darf höchstens soviel Bewerber enthalten, als Gemeinderatsmitglieder oder Kreistagsmitglieder zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern kann die Zahl der Bewerber im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder erhöht werden.

(II) Innerhalb der zulässigen Bewerberzahl gem. Abs. (I) kann der gleiche Bewerber im Wahlvorschlag bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Häufung im Wahlvorschlag durch die Einreicher des Wahlvorschlags, darf nur auf diese Weise und nicht durch Beifügung einer Zahl erfolgen.

### § 32 (Inhalt der Wahlvorschläge):

(I) Jeder Wahlvorschlag muß enthalten:

1. Sein Kennwort durch Angabe der Partei oder Wählergruppe oder durch ein sonstiges einzelnes Wort. Nicht zu beanstanden sind in letzterem Fall allgemein gebräuchliche Wortzusammenfassungen. Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen meh-

rerer Gruppen mit Untervorschlägen (§ 33) kann das Kennwort aus mehreren Worten bestehen.

2. Die Angabe der sämtlichen Bewerber in erkennbarer Reihenfolge nach Vor- und Zunamen, Geburtstag, Stand oder Beruf, Wohnort oder Wohnung, mit der im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage enthaltenen Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen, bei Landkreiswahlen mit der gemeindlichen Bestätigung über das Alter der Bewerber und ihren Eintrag in die Wählerliste.

Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlvorschlag enthalten sein. Die Reihenfolge ist erkennbar, wenn sie aus dem Inhalt des Wahlvorschlages ohne Zweifel festgestellt werden kann.

3. a) Bei Wahlvorschlägen zugelassener politischer Parteien mindestens 10 Unterschriften; in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sowie für Landkreiswahlen mindestens 20 Unterschriften;

b) bei Wahlvorschlägen von Wählergruppen mindestens viermal so viele Unterschriften als Gemeinderats- bzw. Kreistagsmitglieder zu wählen sind. Die Unterschriften müssen auf dem Wahlvorschlag selbst abgegeben werden.

Für die Landkreiswahl muß die Bestätigung der Gemeindebehörde beigebracht werden, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlags in die Wählerliste eingetragen sind. Die Unterschriften müssen spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltag vorliegen. Die Zurückziehung oder der sonstige Wegfall einzelner Unterschriften ist, vorbehaltlich der Bestimmung des § 37 wirkungslos. Jeder Wähler kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist zulässig.

(II) Jeder Wahlvorschlag soll weiter einen möglichst am Sitz des Wahlleiters wohnhaften Vertrauensmann bezeichnen. Ist kein solcher bezeichnet oder ist der Vertrauensmann verhindert, so gelten die Unterzeichner des Wahlvorschlags der Reihenfolge nach als Vertrauensmänner. Soll ein Vertrauensmann später durch eine andere Person ersetzt werden, so ist hierzu die unterschriebene Erklärung von mehr als der Hälfte der Unterzeichner nötig. Der Vertrauensmann ist befugt, die zur Ergänzung oder Berichtigung des Wahlvorschlags nötigen Verfügungen des Wahlleiters oder Wahlausschusses entgegenzunehmen und alle hierzu erforderlichen Erklärungen abzugeben.

(III) Die Unterschriften können, müssen aber nicht vor der Gemeindebehörde abgegeben werden. Die gemeindlichen Amtshandlungen aus diesem Anlaß sind gebührenfrei.

### § 33 (Verbindung von Wahlvorschlägen):

(I) Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig. Sie hat die Wirkung, daß die verbundenen Wahlvorschläge den übrigen Vorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag behandelt werden. Der Wahlvorschlag muß in diesem Falle eine diesbezügliche Erklärung der Unterzeichner enthalten. Die Erklärung muß bis zur Beschlußfassung nach § 38 abgegeben sein.

(II) Jeder Wahlvorschlag kann mit einem oder mehreren Wahlvorschlägen verbunden werden. Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinsam abgeändert oder zurückgenommen werden. Die Verbindung kann nur gemeinsam aufgehoben werden.

### § 34 (Bildung von Untervorschlägen):

Der Wahlvorschlag kann ferner eine Erklärung der Unterzeichner über die Ausscheidung der Be-

werber zu Untervorschlägen enthalten mit der Wirkung, daß bei Wegfall eines Bewerbers nur die Ersatzleute aus dem gleichen Untervorschlag nachrücken, § 33 (I) letzter Satz gilt entsprechend.

**§ 35 (Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen):**

(I) Über die Zahl und den Inhalt der Wahlvorschläge hat der Wahlleiter auf Verlangen allen Beteiligten jederzeit Aufschluß zu erteilen. Am 27. Tage vor dem Wahltage hat der Wahlleiter durch Anschlag für die Gemeindevahl am Gemeindebrett, für die Landkreismwahl an der Amtstafel des Landratsamtes bekanntzugeben, wie viele Wahlvorschläge eingereicht worden sind und welches Kennwort sie tragen und im Falle des Abs. (II) auf die Möglichkeit der Einreichung weiterer Wahlvorschläge hinzuweisen.

(II) Wenn mindestens ein Wahlvorschlag eingereicht worden ist, ist bis zum 14. Tage vor dem Wahltage, 18 Uhr, noch die Einreichung weiterer Wahlvorschläge zulässig.

(III) Wenn am 14. Tage vor dem Wahltage, 18 Uhr, für eine Gemeinde- oder Landkreismwahl nur ein Wahlvorschlag vorliegt, so ist der Vertrauensmann sofort darauf hinzuweisen, daß die Bewerberzahl bis zur Beschlußfassung über den Wahlvorschlag (am 9. Tage vor der Wahl) auf das Doppelte der Zahl der zu wählenden Vertreter vermehrt werden kann. Zugleich ist der Vertrauensmann darauf aufmerksam zu machen, daß eine etwa im Wahlvorschlag vorgenommene Häufelung einzelner Bewerber (§ 31 II) gegenstandslos geworden ist.

**§ 36 (Mängelbeseitigung):**

(I) Der Wahlleiter prüft die bei ihm rechtzeitig eingereichten Wahlvorschläge, bei Gemeindevahlen auch hinsichtlich der Wählbarkeit der Bewerber und des Stimmrechts der Unterzeichner auf Grund der Wählerliste und fordert die Vertrauensleute zur Beseitigung der hierbei festgestellten Mängel auf.

(II) Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltage, 18 Uhr, behoben sein; sonst ist der Wahlvorschlag ungültig, soweit der Mangel besteht.

(III) Bis zum gleichen Zeitpunkte sind auch Änderungen der Wahlvorschläge zulässig, jedoch nur so weit, als sie durch die Zurücknahme der Zustimmungserklärung oder den sonstigen Wegfall einzelner Bewerber veranlaßt sind. Die Vermehrung der Zahl der Bewerber ist nicht zulässig.

(IV) Ein Bewerber, dessen Name auf mehreren Wahlvorschlägen enthalten ist, muß auf Aufforderung hin dem Wahlleiter erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet. Unterläßt er diese Erklärung, so wird sein Name in allen Wahlvorschlägen gestrichen.

(V) Dasselbe gilt, wenn ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat.

(VI) Es ist zulässig, daß ein Wahlberechtigter, der als Bewerber für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in Betracht kommt, in den Wahlvorschlag für die Gemeinderatsmitglieder bzw. Kreistagsmitglieder aufgenommen wird.

(VII) Bewerber, deren Erklärung nach § 32 (I) Ziff. 2 fehlt, hat der Wahlleiter zur Erklärung aufzufordern; wird diese nicht rechtzeitig beigebracht, so ist der Wahlvorschlag insoweit ungültig.

**§ 37 (Zurücknahme von Wahlvorschlägen):**

Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im ganzen ist nur bis zum 28. Tage vor dem Wahltage, 18 Uhr, zulässig. Sie erfordert die unterschriebene Erklärung von mehr als der Hälfte der Unterzeichner der Wahlvorschläge.

**§ 38 (Beschlußfassung über die Wahlvorschläge):**

(I) Am neunten Tage vor dem Wahltage entscheidet der Wahlausschuß endgültig über die Zulassung, die Gültigkeit und die Reihenfolge der bei dem Wahlleiter eingereichten Wahlvorschläge und sonstigen Erklärungen (§§ 33, 34). Der Wahlausschuß hat zur Beschlußfassung zusammenzutreten, auch wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Die Vertrauensmänner der Wahlvorschläge sind auch bei der Entscheidung über den eigenen Wahlvorschlag stimmberechtigt.

(II) Die Entscheidungen sind dem Vertrauensmann des Wahlvorschlags bei vollständiger oder teilweiser Zurückweisung des Wahlvorschlags unter Angabe der Gründe mündlich oder schriftlich zu eröffnen.

**§ 39 (Ungültige Wahlvorschläge):**

(I) Ungültig sind Wahlvorschläge,

1. die nicht rechtzeitig eingereicht sind (§ 28 I, § 35 II),
2. die kein Kennwort in der vorgeschriebenen Form enthalten (§ 32 I Ziff. 1),
3. die nicht von der vorgeschriebenen Zahl wahlberechtigter Personen unterzeichnet sind (§ 32 I Ziff. 3).

(II) Teilweise ungültig sind Wahlvorschläge,

1. soweit darin nichtwählbare Personen bezeichnet sind,
2. soweit die Bewerber nicht deutlich bezeichnet oder nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind (§ 32 I Ziff. 2),
3. soweit darin mehr Bewerber bezeichnet sind als zulässig ist (§ 31), wobei die über die zulässige Zahl hinaus vorgeschlagenen Bewerber in ihrer Reihenfolge zu streichen sind,
4. soweit nicht die vorgeschriebene Erklärung der Bewerber vorliegt (§ 32 I Ziff. 2).

(III) Ungültige Wahlvorschläge sind im ganzen zurückzuweisen. In teilweise ungültigen Wahlvorschlägen sind die ungültigen Eintragungen zu streichen. Die Streichungen sind zu beurkunden.

**§ 40 (Bekanntgabe der Wahlvorschläge):**

(I) Unmittelbar nach der Beschlußfassung über die Wahlvorschläge hat der Wahlleiter die als gültig anerkannten Wahlvorschläge in der von ihm beschlossenen Zusammensetzung mit den Angaben im § 32 (I) Ziff. 1 und 2, § 33 (I) und § 34 bekanntzugeben, und zwar für die Gemeindevahl in ortsüblicher Weise, für die Landkreismwahl im Amtsblatt des Landratsamtes. Dabei ist die Bedeutung der Wahlvorschläge kurz zu erläutern. Auf die Art der Ausübung des Stimmrechts ist hinzuweisen. Insbesondere ist auch bekanntzugeben, über wie viele Stimmen der Wahlberechtigte verfügt.

(II) Die Bekanntgabe der Wahlvorschläge erfolgt in der Reihenfolge, daß zuerst jene der zugelassenen Parteien nach der Höhe der bei der letzten Landtagswahl in der Gemeinde bzw. im Landkreis erhaltenen Stimmzahlen und sodann die Wahlvorschläge der Wählergruppen nach dem Datum der Einreichung der Wahlvorschläge zu nennen sind.

(III) Soweit die Bekanntmachung nach § 28 von dem Gemeindevahlleiter ausgeht, kann diese Bekanntmachung für die Gemeindevahl mit der gegenwärtigen Bekanntmachung verbunden werden.

**§ 41 (Bekanntgabe bei Mehrheitswahl):**

Liegt für die Wahl kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so hat der Wahlleiter an Stelle der Bekanntmachung nach § 40 im gleichen Zeitpunkt bekanntzugeben, daß die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt wird. Die Vorschriften der §§ 59 ff sind hierbei zu erläutern. Insbesondere ist auch bekanntzugeben, über wie viele Stimmen der Wahlberechtigte verfügt.

### III. DURCHFUEHRUNG DER WAHL

#### A. Abstimmungshandlung.

##### 1. Öffentlichkeit der Abstimmung.

###### § 42

(I) Während der Abstimmungsdauer und während der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist jedem Wahlberechtigten die Anwesenheit im Abstimmungsraum gestattet, soweit sie ohne Störung der Abstimmung möglich ist. Der Wahlvorsteher ist verpflichtet, für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Abstimmungsraum und den unmittelbar damit zusammenhängenden Räumlichkeiten zu sorgen. Er ist berechtigt, Personen, welche die Ruhe und die ordnungsmäßige Abwicklung des Wahlgeschäftes stören, aus dem Abstimmungsraum zu verweisen. Sie dürfen zuvor ihre Stimmen abgeben.

(II) Im Abstimmungsraum dürfen keine Ansprachen gehalten und — vom Wahlvorstand abgesehen — keine Beratungen gepflogen oder Beschlüsse gefaßt werden.

(III) Nach Schluß der Abstimmung ist der Abstimmungsraum vorübergehend so lange zu sperren, bis die im Abstimmungsraum anwesenden Personen ihre Stimme abgegeben haben. Nach Schluß dieser Stimmabgabe ist die Absperrung des Abstimmungsraumes sofort wieder aufzuheben.

##### 2. Eröffnung der Abstimmungshandlung.

###### § 43

(I) Vor Beginn der Abstimmung hat der Wahlvorsteher die Wählerliste oder Wahlkartei nach dem Verzeichnis der etwa nachträglich noch ausgestellten Wahlscheine in der in § 9 (II) vorgeschriebenen Weise zu berichtigen.

(II) Die Abstimmungshandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Wahlvorstand (§§ 19, 20) bildet und durch Handschlag verpflichtet. Fehlende Personen werden durch anwesende Stimmberechtigte ersetzt.

###### § 44

(I) Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein.

(II) An diesem Tisch muß sich die Wahlurne befinden (§ 22). Vor Beginn der Abstimmungshandlung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Urne leer ist. Von da an bis zur Übernahme der Stimmzettel nach Schluß der Abstimmung darf die Urne nicht mehr geöffnet werden.

(III) Die amtlichen Stimmzettel sind in ausreichender Anzahl zur Abgabe an die Wahlberechtigten bereitzuhalten. Eine vorzeitige Ausgabe der Stimmzettel ist nicht zulässig. Nicht amtlich hergestellte Stimmzettel dürfen im und vor dem Abstimmungsraum weder aufgelegt noch verteilt werden.

(IV) In jedem Abstimmungsraum ist bei der Gemeindewahl ein Abdruck des Gemeindewahlgesetzes bzw. bei der Landkreiswahl ein Abdruck des Landkreiswahlgesetzes, ferner ein Abdruck dieser Wahlordnung aufzulegen und ein Abdruck der Bekanntmachung nach § 27 sowie jener nach § 40 oder § 41 vor und in dem Abstimmungsraum anzuschlagen.

##### 3. Stimmabgabe.

###### § 45

(I) Der Wahlvorsteher leitet die Stimmabgabe und läßt bei besonderem Andrang den Zutritt zu dem Abstimmungsraum regeln.

(II) Soweit sonst Anordnungen oder Entscheidungen hinsichtlich der Stimmabgabe zu treffen sind, trifft sie der Wahlvorstand.

###### § 46

Die Abstimmung wird persönlich durch nicht unterschriebene Stimmzettel ausgeübt, welche die Stimmberechtigten dem Wahlvorsteher eigenhändig oder, wenn sie durch ein körperliches Gebrechen hieran verhindert sind, unter Beihilfe einer von ihnen zu bestimmenden Vertrauensperson überreichen. Stellvertretung ist unzulässig.

###### § 47

(I) Der Stimmberechtigte erhält beim Betreten des Abstimmungsraumes durch einen Beauftragten der Gemeindebehörde den amtlichen Stimmzettel. Er begibt sich damit in die Abstimmungsschutzvorrichtung (§ 23) und kennzeichnet hier seine Abstimmung auf dem Stimmzettel. Er darf hier nur so lange verweilen, als für ihn unbedingt erforderlich ist.

(II) Stimmberechtigte, die des Schreibens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel zu behandeln, dürfen sich der Mithilfe einer von ihnen zu bestimmenden Vertrauensperson bedienen.

(III) Der Wähler hat seinen Stimmzettel so zusammenzufalten, daß dessen Inhalt verdeckt ist. Die nähere Anweisung trifft der Wahlleiter.

(IV) Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes, nennt seinen Namen und auf Aufforderung seine Wohnung. Auf Erfordern hat er sich über seine Personen auszuweisen. Der Schriftführer oder sein Vertreter hat den Namen in der Wählerliste oder Wahlkartei aufzusuchen und bei Verbindung der Gemeinde- und der Landkreiswahl auch festzustellen, ob der Wähler für beide oder nur für eine einzelne Wahl stimmberechtigt ist. Erst dann nimmt der Wahlvorsteher oder sein Vertreter den Stimmzettel für die Wahl, für die der Wähler stimmberechtigt ist, entgegen, prüft die äußere Vorschriftsmäßigkeit des Stimmzettels, ohne ihn zu öffnen, und legt ihn dann, nachdem in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk (§ 49) gemacht worden ist, in die Wahlurne.

(V) Nichtvorschriftsmäßige oder mit einem äußeren Merkmal versehene Stimmzettel sind zurückzuweisen.

(VI) Als äußeres Merkmal ist ein Zeichen anzusehen, das die äußerliche Beschaffenheit des Stimmzettels irgendwie verändert und geeignet ist, für jemand, der sich dieses Zeichens in Verbindung mit der Person des Abstimmenden merkt, dessen Abstimmung bei der späteren Ergebnisermittlung erkennbar zu machen.

(VII) Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer in der Wählerliste eingetragenen Person beanstanden zu müssen oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes hiergegen Bedenken erhoben, so hat der Wahlvorstand hierüber Beschluß zu fassen. Der Beschluß ist in der Niederschrift vorzumerken.

###### § 48

(I) Inhaber von Wahlscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Wahlschein dem Wahlvorsteher, der ihn nach Prüfung an den Schriftführer weiterreicht. Die Wahlscheininhaber haben sich auf Erfordern über ihre Person auszuweisen. Entstehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz eines Wahlscheines oder das

Stimmrecht des Inhabers eines Wahlscheines, so hat der Wahlvorstand diese Zweifel nach Möglichkeit aufzuklären und über die Zulassung oder Zurückweisung der Person Beschluß zu fassen. Der Vorgang ist in der Niederschrift kurz zu schildern. Wenn die Zulassung des Wählers nicht durch Beschluß des Wahlvorstandes beanstandet wird, ist sein Stimmzettel vom Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter entgegenzunehmen und in die Wahlurne zu legen.

(II) Bei Verbindung der Gemeinde- und der Landkreiswahl ist der Wahlschein besonders daraufhin zu prüfen, auf welche Wahl er sich erstreckt. Wenn der Wähler nicht für beide Wahlen, für die der Wahlschein ausgestellt ist, Stimmzettel abgibt, ist dies vom Schriftführer auf dem Wahlschein zu vermerken. Bei der Feststellung nach § 63 (III) sind solche Wahlscheine besonders zu berücksichtigen.

#### § 49

Der Schriftführer oder sein Vertreter vermerkt die Stimmabgabe des Stimmberechtigten neben dessen Namen in der Wählerliste in der für die betreffende Abstimmung vorgesehenen Spalte und sammelt die Wahlscheine.

#### § 50

Wähler, die nicht in die Wählerliste eingetragen sind und auch keinen Wahlschein aufzuweisen haben, dürfen auch nicht auf Grund eines Beschlusses des Wahlvorstandes zur Stimmabgabe zugelassen werden.

### 4. Stimmzettel.

#### § 51

(I) Die Form der Stimmzettel bestimmt sich nach den Anlagen 3 bis 8, der Inhalt nach den Vorschriften dieser Wahlordnung.

(II) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln richtet sich nach § 40 (II).

#### § 52

(I) Für die Bürgermeisterwahl müssen die Stimmzettel die Bezeichnung des Gewählten in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise enthalten.

(II) Die Wahl des Bürgermeisters ist auf dem gleichen Stimmzettel wie die Wahl der Gemeinderatsmitglieder vorzunehmen. Der erste Teil des unterteilten Stimmzettels dient zur Wahl des Bürgermeisters, der zweite Teil zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder. Es ist zulässig, daß die gleichen Personen sowohl als Bürgermeister wie auch (für den Fall, daß sie als solcher nicht die erforderliche Mehrheit erhalten) als Gemeinderatsmitglied gewählt werden.

(III) Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und Kreistagsmitglieder muß der Stimmzettel die Abstimmung gleichfalls in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise ersehen lassen.

### 5. Schluß der Abstimmung.

#### § 53

Der Schluß der Abstimmung wird vom Wahlvorsteher festgestellt und bekanntgegeben. Von da an dürfen nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich in diesem Zeitpunkt schon im Abstimmungsraum befinden haben. Andere Wahlberechtigte dürfen von da an nicht mehr zur Stimmabgabe zugelassen werden. Der Abstimmungsraum ist solange abzusperrn, bis die Anwesenden ihre Stimme abgegeben haben.

### 6. Abstimmung in Kranken- und Pflegeanstalten.

#### § 54

Sind für Kranken- und Pflegeanstalten selbständige Stimmbezirke gebildet worden (§ 17), so wird die Abstimmung hier nach folgenden Bestimmungen vorbereitet und durchgeführt:

1. Die Gemeindebehörde des Sitzes der Anstalten ersucht die Anstaltsleitungen um ein Verzeichnis der aus der Gemeinde in die Anstalt untergebrachten Wahlberechtigten, welche für die Stimmabgabe in der Anstalt in Betracht kommen, stellt Wahlscheine für sie aus und übersendet sie der Anstaltsleitung zur Zustellung an die Wahlberechtigten. Auswärtige in den Anstalten untergebrachte Wahlberechtigte haben sich die für die Teilnahme an der Landkreiswahl nötigen Wahlscheine selbst zu beschaffen.

2. Der für solche Stimmbezirke aufgestellte Wahlvorsteher trägt für den Zusammentritt eines Wahlvorstandes in der Anstalt rechtzeitig Sorge. Die Mitglieder des Wahlvorstandes brauchen in dem Stimmbezirk nicht stimmberechtigt zu sein. Es ist zulässig, daß in den verschiedenen zu einem solchen Stimmbezirk gehörigen Anstalten verschiedene Personen als Mitglieder des Wahlvorstandes bestellt werden. Die Gemeinden stellen die für die Stimmabgabe erforderlichen Gegenstände zur Verfügung.

3. Die Anstaltsleitung bestimmt einen oder mehrere Abstimmungsräume, wohin die wahlberechtigten Anstaltsinsassen auf ihren Wunsch sich begeben oder verbracht werden können. Eine Abstimmungsrichtung muß vorhanden sein. Der Wahlvorsteher bestimmt im Benehmen mit der Anstaltsleitung die Abstimmungszeit. Sie ist so zu bemessen, daß sämtliche für den einzelnen Abstimmungsraum in Betracht kommenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben können. Der Wahlvorstand kann auf Wunsch der Kranken zur Entgegennahme der Stimmzettel auch an die Krankenbetten gehen, wenn ärztliche Bedenken nicht entgegenstehen.

4. Die Bildung solcher Stimmbezirke, die Namen der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter, ferner Zeit und Ort der Stimmabgabe sind den Wahlberechtigten in den beteiligten Anstalten spätestens am Tage vor der Abstimmung bekanntzugeben.

5. Es ist dafür zu sorgen, daß die Öffentlichkeit bei der Stimmabgabe und bei der Ermittlung der Ergebnisse durch die Anwesenheit anderer Stimmberechtigter tunlichst gewährleistet wird.

6. Die Anstaltsleitungen sind für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.

7. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften auch für solche Abstimmungen.

### B. Wahl der Gemeinderäte und Kreistage.

#### 1. Verhältniswahl.

#### § 55 (Stimmabgabe):

(I) Liegen mehrere gültige Wahlvorschläge vor, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen durchgeführt:

1. Der Stimmberechtigte hat so viele Stimmen als Mitglieder des Gemeinderates bzw. Kreistages zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern hat er, falls von der Möglichkeit des § 31 (I) Satz 2 Gebrauch gemacht wird, bis zu doppelt so viele Stimmen. In letzterem Falle ist, falls nicht alle Wahlvorschläge auf das Doppelte der Bewerberzahl erhöht wurden, für die Berechnung der dem Wähler zustehenden Stimmenzahl der Wahlvorschlag mit der höchsten Bewerberzahl maßgebend.

2. Der Stimmberechtigte kann seine Stimme nur Bewerbern geben, deren Namen in einem zugelassenen Wahlvorschlag enthalten sind. Die Hinzufügung anderer Namen ist unzulässig.
3. Der Stimmberechtigte kann durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen Wahlvorschlag unverändert annehmen. Dies geschieht in der Weise, daß er ein Kreuz in den Kreis setzt, der neben dem Kennwort des von ihm gewählten Wahlvorschlags angebracht ist oder den Wahlvorschlag sonst in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise kennzeichnet. Die Kennzeichnung eines Wahlvorschlags ist nur dann von Bedeutung, wenn am Stimmzettel keinerlei Änderungen vorgenommen werden.
4. Der Stimmberechtigte kann innerhalb der ihm zustehenden Stimmenzahl seine Stimmen Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.
5. Der Stimmberechtigte kann innerhalb der ihm zustehenden Stimmenzahl einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben. Die Häufelung kann durch Wiederholung des Namens oder durch Beifügung von Zahlen erfolgen.

(II) Will der Wähler von der Möglichkeit Gebrauch machen, seine Stimme einzelnen Bewerbern zu geben (Abs. (I) Ziff. 2 und 4), so kennzeichnet er die von ihm gewählten Bewerber derart, daß er in dem von dem Bewerbernamen vorgezeichneten Viereck ein Kreuz setzt oder sonst seine Stimmabgabe in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise kenntlich macht (z. B. durch Unterstreichen). Will er hinsichtlich eines Bewerbers von der Möglichkeit des Häufelns nach Abs. (I) Ziff. 5 Gebrauch machen (2 oder 3), so setzt er in das Viereck vor dem Namen die entsprechende Zahl. Bei Bewerbern, die bereits in einem Wahlvorschlag mehrfach angeführt sind, darf die Häufelung durch Anbringung einer Zahl in einem Viereck oder durch Ankreuzung mehrerer Vierecke des betreffenden Bewerbers erfolgen.

(III) Der Stimmberechtigte hat insbesondere auch bei der Häufelung zu beachten, daß die ihm zustehende Stimmenzahl nicht überschritten wird.

#### § 56 (Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge):

(I) Die Gemeinderats- bzw. Kreistagssitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen verteilt, welche für die in den einzelnen und verbundenen Wahlvorschlägen aufgestellten Bewerber abgegeben worden sind. Bei gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz fällt dieser dem Wahlvorschlag zu, dessen in Betracht kommender Bewerber die größere Stimmenzahl aufweist, sonst entscheidet das Los.

(II) Fallen einem Wahlvorschlag mehr Sitze zu, als er Bewerber enthält, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.

#### § 57 (Verteilung der Sitze auf die Bewerber):

Die nach § 56 einem Wahlvorschlage zugefallenen Sitze werden den darin enthaltenen Bewerbern der

Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen zugewiesen. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

#### § 58 (Ersatzmänner):

Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge nach § 57 die Ersatzmänner der Gewählten. Bei einem verbundenen Wahlvorschlag sind die Ersatzleute aus dem gleichen Untervorschlag in derselben Reihenfolge zu nehmen.

### 2. Mehrheitswahl

#### § 59 (Stimmabgabe):

(I) Wird ein oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht Stimmhäufelung auf einen Bewerber durchgeführt.

(II) Der Stimmberechtigte hat doppelt so viele Stimmen, als Vertreter zu wählen sind.

#### § 60 (Verteilung der Sitze auf die Bewerber):

Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Stimmenzahlen. Die gleiche Reihenfolge gilt für die Ersatzmänner. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### C. Wahl des Bürgermeisters in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern.

#### § 61 (Wahl):

(I) Der Bürgermeister wird in den Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern gleichzeitig mit dem Gemeinderat unmittelbar vom Volk gewählt.

(II) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

#### § 62 (Stichwahl)

(I) Erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet Stichwahl binnen 14 Tagen unter den zwei Bewerbern statt, welche bei der ersten Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Scheidet einer dieser beiden Bewerber vor der Stichwahl aus irgendeinem Grunde aus, so ist die Wahl zu wiederholen. Im zweiten Wahlgang ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(II) Der Gemeindevorsteher hat, wenn die Abhaltung einer Stichwahl erforderlich ist, unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses die Ausräumung der Stichwahl und die Namen der beiden für die Stichwahl in Betracht kommenden Bewerber unter Anführung ihrer Stimmenzahl bekanntzugeben.

(III) Wahlberechtigt für die Stichwahl sind alle Personen, die bereits für die erste Wahl wahlberechtigt waren.

## IV. ERMITTLUNG UND FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES

### A. Allgemeines.

#### § 63

(I) Die Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Zählung der Stimmen und die Verteilung der Sitze sowie die Feststellung der Gewählten erfolgt öffentlich (§ 42). Sämtliche Handlungen, die hierzu erforderlich sind, sind im Rahmen der Zuständigkeit

durch den Wahlvorsteher im ganzen ohne Unterteilung in verschiedene Abteilungen vorzunehmen.

(II) Nach Schluß der Wahl sind zunächst alle nicht benutzten Umschläge und Stimmzettel von den Tischen, an denen das Ergebnis ermittelt werden soll, zu entfernen. Hierauf werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und im ganzen ungeöffnet gezählt. Bei der Verbindung von Gemeinde-

wahlen und Landkreiswahlen sind die für die verschiedenen Abstimmungen geltenden Stimmzettel dabei nach ihren äußeren Merkmalen zu trennen. Die Feststellung der Zahlen ist für die verschiedenen Wahlen gesondert vorzunehmen.

(III) Zuerst wird die Zahl der Abstimmvermerke in der Wählerliste für jede einzelne Abstimmung ermittelt, ebenso auf Grund der abgegebenen Wahlscheine die Zahl der Personen, die für jede einzelne Abstimmung auf Wahlscheine gewählt haben. Die Zahlen der Stimmzettel einerseits und der Abstimmungsvermerke und der Wahlscheine andererseits werden, für jede Wahl gesondert, miteinander verglichen. Eine auch bei wiederholter Zählung sich ergebende Abweichung der beiden Zahlen ist in der Niederschrift vorzumerken und möglichst aufzuklären.

(IV) Wenn möglich, ist die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Anschluß an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung durchzuführen. Ist eine Unterbrechung notwendig, so sind die Wahlverhandlungen samt den Stimmzetteln in Gegenwart des Wahlvorstandes sorgfältig zu verpacken, zu versiegeln und bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten unter sicherem Verschuß zu bewahren. Die Zeit der Fortsetzung ist bekanntzugeben.

(V) Bei Verbindung der Gemeindevahlen und der Landkreiswahlen ist die Feststellung der Wahlergebnisse für beide Abstimmungen nacheinander vorzunehmen.

#### § 64

(I) Ein Beisitzer öffnet einzeln die Stimmzettel und übergibt sie dem Wahlvorsteher oder seinem Vertreter. Dieser prüft zunächst die Gültigkeit des Stimmzettels und verliert hierauf

- a) bei den Gemeindevahlen (in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern) zuerst die Stimmen für die Wahl des Bürgermeisters und sodann die Stimmen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder;
- b) bei den Landkreiswahlen die Stimmen für die Wahl der Kreistagsmitglieder und übergibt die Stimmzettel sodann einem anderen Beisitzer zur Verwahrung. Es ist unzulässig, an den Stimmzetteln dabei irgendwelche Änderungen vorzunehmen.

(II) Zur Feststellung der Stimmen sind Zähl- und Gegenlisten vom Schriftführer und einem Beisitzer zu führen. Bei den Gemeindevahlen sind für die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderatsmitglieder je gesonderte Zähl- und Gegenlisten zu führen. In diesen Listen ist der Inhalt jedes einzelnen gültigen Stimmzettels sofort bei der Verlesung vorzumerken. Stimmzettel, auf denen ein Wahlvorschlag unverändert angenommen wurde (§ 55 I Ziff. 3), sind sodann gesondert aufzubewahren. Die Zähl- und Gegenlisten sind von den Listenträgern mit dem Wahlvorsteher zu unterzeichnen.

#### § 65

Vollständig ungültig, d. h. in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern für die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderatsmitglieder, in Gemeinden über 10 000 Einwohnern für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und bei den Landkreiswahlen für die Wahl der Kreistagsmitglieder, sind Stimmzettel

1. die nicht amtlich hergestellt sind;
2. die ein äußeres Merkmal aufweisen (§ 47 VI);
3. die auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet sind;
4. die außer der vorgeschriebenen Bezeichnung des Gewählten noch Zusätze enthalten, es sei denn,

daß es sich um die Kennzeichnung der Wahl handelt.

#### § 66

Die Stimmabgabe für die Wahl des Bürgermeisters ist ungültig auf Stimmzetteln

1. die für diese Wahl keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
2. die hierfür mehr als einen Namen enthalten;
3. aus denen der hierfür Gewählte nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4. in denen eine nichtwählbare Person aufgeführt ist;
5. die (von der Beifügung eines Kennwortes abgesehen) einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten.

#### § 67

Die Stimmabgabe für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und Kreistagsmitglieder im ganzen ist ungültig

a) bei der Verhältniswahl

1. wenn der Stimmberechtigte für Bewerber aus zwei oder mehreren Wahlvorschlägen abgestimmt und dabei die ihm zur Verfügung stehende Stimmenzahl überschritten hat. Sind die Stimmeintragungen und Änderungen nur in einem Wahlvorschlag erfolgt, so ist nach § 68 (II) zu verfahren.
2. Wenn der Stimmzettel nicht erkennen läßt, welchen Bewerbern die Stimmen gegeben wurden bzw. bei unveränderter Annahme eines Wahlvorschlags der Stimmzettel nicht deutlich erschen läßt, welcher Wahlvorschlag gewählt wurde.

b) bei der Mehrheitswahl, wenn der Stimmzettel mehr Bewerber enthält, als der Stimmberechtigte Stimmen besitzt, ohne daß eine erkennbare Reihenfolge besteht. Wird die Bewerberzahl überschritten, ist aber die Reihenfolge erkennbar, so ist nach § 68 (I) zu verfahren.

#### § 68

(I) Die Stimmabgabe für einzelne Gemeinderatsmitglieder bzw. Kreistagsmitglieder ist ungültig

1. soweit die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
2. soweit es sich um eine nichtwählbare Person handelt;
3. soweit bei Verhältniswahl ein Bewerber öfter als dreimal, bei Mehrheitswahl öfter als einmal auf dem Stimmzettel aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren Stimmen für den Bewerber;
4. bei Mehrheitswahl, soweit Bewerbernamen über die zulässige Zahl hinaus verzeichnet sind, hinsichtlich der überschüssigen Bewerber. Die über die zulässige Zahl hinaus verzeichneten Namen sind in der Reihenfolge von hinten nach vorne zu streichen.

(II) Wurden bei Verhältniswahl nur in einem Wahlvorschlag Änderungen vorgenommen und hierbei die zur Verfügung stehenden Stimmenzahlen überschritten, so ist die Stimmabgabe hinsichtlich der überschüssigen Bewerber ungültig, bei denen eine Häufelung nicht vorgenommen wurde. Für die Streichung gilt Abs. (I) Ziff. 4 Satz 2.

(III) Hat der Stimmberechtigte einen Wahlvorschlag gekennzeichnet und in diesem Wahlvorschlag lediglich einzelne Bewerber gestrichen, so gelten die nicht gestrichenen Bewerber dieses Wahlvorschlags als gewählt.

## § 69

Erfolgt die Stimmabgabe für den Bürgermeister oder die Gemeinderatsmitglieder bzw. Kreistagsmitglieder nicht an der richtigen Stelle des Stimmzettels, so wird die Stimmabgabe hierdurch nur dann insoweit ungültig, als der Wille des Wählers infolgedessen nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist.

## § 70

(I) Über die Gültigkeit der Stimmzettel und über alle bei der Ermittlung des Ergebnisses sich ergebenden Anstände beschließt der Wahlvorstand. Die gefaßten Beschlüsse sind in der Niederschrift vorzumerken, soweit sie nicht einstimmig gefaßt werden, unter Angabe des Stimmverhältnisses.

(II) Die Gründe, aus denen ein Stimmzettel für ungültig oder in zweifelhaften Fällen für gültig erklärt wurde, sind in der Niederschrift kurz anzugeben. Stimmzettel, über deren Gültigkeit der Wahlvorstand Beschluß gefaßt hat, sind mit fortlaufenden Ziffern zu versehen und den Wahlverhandlungen als Beilagen beizufügen.

## B. Gemeindevwahl.

## 1. In Gemeinden mit einem Stimmbezirk.

## a) Feststellung des Bürgermeisters:

## § 71

(I) In Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern ermittelt der Gemeindevwahlausschuß auf Grund der Zählung der Stimmzettel zunächst für die Bürgermeisterwahl, wie viele gültige Stimmen für jeden einzelnen Bewerber und insgesamt abgegeben worden sind und sodann, ob der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Bejahendenfalls wird die Person des zum Bürgermeister Gewählten festgestellt; andernfalls erfolgt Stichwahl (§ 62).

(II) Die Zahlen sind in der Zähl- und Gegenliste einzutragen.

## b) Feststellung der Gemeinderatsmitglieder bei Verhältniswahl:

## § 72

(I) Hierauf ermittelt der Gemeindevwahlausschuß das Ergebnis der Wahl der Gemeinderatsmitglieder, indem er bei Verhältniswahl feststellt:

1. wie viele gültige Stimmen jeder einzelne Bewerber erhalten hat;
2. welche Gesamtstimmenzahlen auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen durch Zusammenzählen der Stimmen sämtlicher Bewerber eines Wahlvorschlages.

(II) Die nach Abs. I Ziff. 1 festzustellenden Zahlen sind in den Zähl- und Gegenlisten vorzutragen.

## § 73

(I) Sodann verteilt der Gemeindevwahlausschuß die zu besetzenden Sitze auf die verschiedenen an der Wahl beteiligten Wahlvorschläge in der Weise, daß die nach § 72 (I) Ziff. 2 ermittelten Gesamtstimmenzahlen, die für die einzelnen oder, soweit Verbindungen vorliegen, für die verbundenen Wahlvorschläge festgestellt worden sind, nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. so lange geteilt werden, bis so viele Höchstteilungszahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind.

(II) Jedem Wahlvorschlag oder jeder Verbindung von Wahlvorschlägen wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, als er jeweils die höchste Teilungszahl aufzuweisen hat. Die Teilung muß so lange

fortgesetzt werden, daß nach Verteilung aller Sitze bei jedem Wahlvorschlag noch eine nicht berücksichtigte Teilungszahl übrigbleibt, damit feststeht, daß kein Wahlvorschlag eine höhere Teilungszahl aufzuweisen hat, als bei Vergebung des letzten Sitzes berücksichtigt worden ist.

(III) Bei vollständig gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz, d. h. wenn auch die Berechnung von Bruchzahlen nicht zu einem Ergebnis führt, wird der Sitz jenem Wahlvorschlag zugeteilt, dessen in Betracht kommender Bewerber die höhere Stimmenzahl aufweist. Erst wenn auch die Stimmenzahl dieser Bewerber gleich ist, entscheidet das Los.

(IV) Ein etwa erforderliche Losung ist Bestandteil des Wahlverfahrens. Ein Mitglied des Wahlausschusses stellt die Lose her in Abwesenheit der Personen, über die das Los zu entscheiden hat. Die beiden Lospartner bestimmt der Wahlausschuß aus seinen Mitgliedern.

## § 74

(I) Wahlvorschläge, die nach § 33 als verbunden erklärt worden sind, werden bei der Verteilung der Sitze nach § 73 im Verhältnis zu den übrigen Wahlvorschlägen zunächst als ein Wahlvorschlag behandelt. Den zu Gruppen verbundenen Wahlvorschlägen wird daher die der Gesamtstimmenzahl der Gruppe entsprechende Zahl von Sitzen zugewiesen.

(II) Diese Sitze werden sodann auf die einzelnen an der Verbindung beteiligten Wahlvorschläge nach § 73 weiter verteilt.

## § 75

(I) Im Anschluß an die Feststellungen nach §§ 73 und 74 verteilt der Gemeindevwahlausschuß die den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Sitze auf die darin zusammengefaßten Bewerber nach der Höhe der für sie abgegebenen Stimmen. Die auf den Wahlvorschlag treffenden Sitze werden den Bewerbern in dieser Reihenfolge zugewiesen. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag über den Anfall des Sitzes.

(II) Sind einem Wahlvorschlag mehr Sitze zugefallen, als er Bewerber enthält, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.

## § 76

(I) Die nichtgewählten Bewerber gelten in der nach § 75 (I) festgestellter Reihenfolge als Ersatzleute für die aus dem gleichen Wahlvorschlag oder Untervorschlag gewählten Bewerber. Sie treten in den Gemeinderat ein, wenn ein Gewählter die Wahl abgelehnt hat oder aus dem Amt ausscheidet.

(II) Wenn bei einem Wahlvorschlag eine Ausscheidung der Bewerber in Untervorschläge nach § 34 vorliegt, rücken für einen ablehnenden oder ausscheidenden Bewerber nur die Ersatzleute aus dem gleichen Untervorschlag in der nach § 75 (I) festgestellten Reihenfolge nach.

## c) Feststellung der Gemeinderatsmitglieder bei Mehrheitswahl:

## § 77

(I) Der Gemeindevwahlausschuß ermittelt zunächst, wie viele gültige Stimmen für jeden einzelnen Bewerber abgegeben worden sind.

(II) Die Zahlen sind in der Zähl- und Gegenliste vorzumerken.

## § 78

Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. § 73 (IV) ist sinngemäß anzuwenden.

#### § 79

Die nichtgewählten Bewerber sind in der Reihenfolge des § 78 der Ersatzleute der gewählten Gemeinderatsmitglieder.

#### d) Verkündung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses:

#### § 80

(I) Nach Abschluß der Feststellungen durch den Gemeindewahlausschuß verkündet der Gemeindevorstand.

1. in den Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern die Zahl der für die Bürgermeisterwahl abgegebenen gültigen Stimmen, ferner die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und wenn ein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, die Person des zum Bürgermeister Gewählten, andernfalls, daß kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten und daher Stichwahl stattzufinden hat. Der Gemeindevorstand hat hiebei nach § 62 (II) zu verfahren;

2. in sämtlichen Gemeinden für die Wahlen der Gemeinderatsmitglieder

a) bei Verhältniswahl die auf die einzelnen Wahlvorschläge gefallenen Gesamtstimmzahlen, die Namen und die Reihenfolge der Gewählten und der Ersatzleute sowie die Zahl der gültigen Stimmen, die sie erhalten haben;

b) bei Mehrheitswahl die Namen und die Reihenfolge der Gewählten und der Ersatzleute mit ihren Stimmzahlen.

(II) Hierauf schließt der Gemeindevorstand die Niederschrift über die Wahl ab, indem er sie mit dem Gemeindewahlausschuß unterzeichnet.

#### § 81

(I) Die amtlich verkündeten Wahlergebnisse sind schließlich in ortsüblicher Weise bekanntzugeben und ferner während 14 Tagen an der Gemeindefeststellungstafel anzuschlagen, sobald die sämtlichen Erklärungen über die Annahme der Wahlen vorliegen

(II) Das Wahlergebnis ist sofort der Staatsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Sobald es vollständig abgeschlossen ist, sind die Wahlverhandlungen (mit Ausnahme der Wählerlisten, Wahlscheine und der nicht beschlußmäßig behandelten gültigen Stimmzettel) der Staatsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen

#### § 82

Die nicht beschlußmäßig behandelten gültigen Stimmzettel sind zu versiegeln und mit den Wählerlisten und den Wahlscheinen in der Gemeindefeststellungstafel zu hinterlegen. Sie sind daselbst mit den übrigen Wahlverhandlungen nach deren Rücklauf bis zum Ablaufe der Wahlzeit zu verwahren.

#### 2. In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken.

a) Behandlung durch die Wahlvorstände in den Stimmbezirken:

#### § 83

(I) In Gemeinden, die mehrere Stimmbezirke umfassen, ermittelt die Wahlvorstände mit den Wahlvorständen entsprechend den §§ 71, 72 und 77

1. für die Bürgermeisterwahl die Zahl der für die einzelnen Bewerber sowie insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen;

2. für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder

a) bei Verhältniswahl die Zahl der gültigen Stimmen, die für jeden einzelnen Bewerber abgegeben wurden und die auf die Wahlvorschläge entfallenden Gesamtstimmzahlen (durch Zusammenzählen der Bewerberstimmen der einzelnen Wahlvorschläge);

b) bei Mehrheitswahl die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.

(II) Nach Abschluß der Verhandlung verkündet der Wahlvorstand diese Zahlen, schließt die Niederschrift über die Wahl ab, indem er sie mit dem Wahlvorstand unterzeichnet und übersendet sie mit den Beilagen (der Wählerliste, den abgegebenen Wahlscheinen, den Zähl- und Gegenlisten, den mit fortlaufenden Ziffern zu versehenen, beschlußmäßig als gültig oder ungültig erklärten Stimmzetteln) an den Gemeindevorstand. Die nicht beschlußmäßig behandelten gültigen Stimmzettel sind in Papier einzuschlagen, zu versiegeln, und beizulegen.

b) Behandlung durch den Gemeindewahlausschuß:

#### § 84

(I) Der Gemeindewahlausschuß hat dafür zu sorgen, daß die Wahlvorstände die Ergebnisermittlung der Stimmbezirke der Gemeinde möglichst bald fertigstellen. Er beruft den Gemeindewahlausschuß sobald als irgend möglich zu einer Sitzung zusammen und stellt mit ihm die Stimmzahlen für die sämtlichen Stimmbezirke der Gemeinde zusammen, und zwar

1. in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern zunächst für die Bürgermeisterwahl in der aus § 71 und § 83 (I) ersichtlichen Weise. Das Ergebnis verkündet er in der in § 80 (I) Ziff. 1 vorgeschriebenen Weise;

2. in allen Gemeinden für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder bei Verhältniswahl in der aus § 72, bei Mehrheitswahl in der aus § 77 ersichtlichen Weise.

(II) Bei der Zusammenstellung nach Abs. I ist der Gemeindewahlausschuß an die Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit der Stimmen gebunden.

(III) Hierauf folgt bei Verhältniswahl die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge gemäß § 73. Die dem einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Sitze werden auf die einzelnen darin enthaltenen Bewerber gemäß § 75 verteilt und die Ersatzleute gemäß § 76 festgestellt.

(IV) Bei Verbindung mehrerer Wahlvorschläge wird nach § 74 verfahren.

(V) Bei Mehrheitswahl sind für die Verteilung der Sitze unter die Bewerber § 78 und für die Feststellung der Ersatzleute § 79 entsprechend anzuwenden

(VI) Für die Verkündung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses gilt § 81 (I).

(VII) Die Wahlergebnisse und die Wahlverhandlungen sind nach §§ 81 (II) und 82 zu behandeln.

#### C. Landkreiswahl.

#### 1. Behandlung durch die Wahlvorstände in den Stimmbezirken.

#### § 85

(I) Bei Verbindung der Gemeindevahl mit der Landkreiswahl ist das Ergebnis der Landkreiswahl im Anschluß an die Ermittlung des Gemeindevahlergebnisses festzustellen.

(II) Die Feststellung der Wahlergebnisse in den Stimmbezirken erfolgt unter sinnemäßer Anwendung der Vorschriften des § 83 (I) Ziff. 2.

(III) Nach Abschluß der Verhandlungen verkündet der Wahlvorsteher diese Zahlen, schließt die Niederschrift über die Wahl ab und übersendet sie sodann mit den Beilagen an die Gemeindebehörde, in deren Bezirk der Wahlraum liegt. Hierbei ist nach § 83 (II) zu verfahren.

(IV) Die Gemeindebehörde prüft die Landkreiswahlverhandlungen auf ihre Vollständigkeit, ergänzt sie nötigenfalls und übersendet sie sodann mit Ausnahme der Wählerlisten, der Wahlscheine und der nicht beschlußmäßig behandelten gültigen Stimmzettel dem Landkreiswahlleiter. Diese gültigen Stimmzettel sind mit der Wählerliste und den

Wahlscheinen in der Gemeindegistratur solange zu verwahren, als die Wahlzeit dauert.

## 2. Behandlung durch den Landkreiswahlausschuß. § 86

(I) Der Landkreiswahlleiter hat dafür zu sorgen, daß die Wahlverhandlungen aus seinen sämtlichen Stimmbezirken sobald als möglich bei ihm vorliegen. Er beruft sodann den Landkreiswahlausschuß zu einer Sitzung und stellt mit ihm in sinnemäßer Anwendung des § 84 das Wahlergebnis fest.

(II) Die amtlich verkündeten Wahlergebnisse sind, nachdem die sämtlichen Erklärungen über die Annahme der Wahlen abgegeben worden sind, der Staatsaufsichtsbehörde mitzuteilen und im Amtsblatt des Landratsamtes bekanntzugeben.

## V. ANNAHME DER WAHL

### § 87

(I) Der Wahlleiter hat die gewählten Bewerber (nicht die Ersatzleute) sofort persönlich oder schriftlich von ihrer Wahl gegen Nachweis zu verständigern mit der Aufforderung, sich über die Annahme der Wahl alsbald zu erklären. Dabei sind sie darauf hinzuweisen, daß die Ablehnung der Wahl nur aus den in Art. 15 (I) der Gemeindeordnung vom 18. Dezember 1945 angeführten Gründen zulässig ist, daß die Ablehnung binnen einer Woche nach der Aufforderung zur Erklärung über die Annahme der Wahl unter Angabe des Grundes bei dem Gemeindegewahlleiter zu erklären ist und daß die Unterlassung einer Erklärung überhaupt oder der Angabe eines Grundes in der gesetzten Frist als Annahme gilt. Die Ablehnungserklärung kann widerrufen werden, solange der Gemeindegewahlausschuß hierüber noch nicht beschlossen hat.

(II) Wenn ein Bewerber die Annahme eines

Amtes ablehnt, hat der Wahlleiter den Wahlausschuß zur Entscheidung über den Ablehnungsgrund alsbald zu berufen. Die Entscheidung ist dem Gewählten schriftlich gegen Nachweis zu eröffnen. Hiergegen ist binnen einer Woche Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörde zulässig. Der Ersatzmann ist festzustellen.

(III) Wenn in Gemeinden nahe Verwandte im Sinne des Art. 6 des Gemeindegewahlgesetzes gewählt worden sind, entscheidet der Gemeindegewahlausschuß auf Antrag des Gemeindegewahlleiters vor der Verkündung des Wahlergebnisses über die Zulässigkeit der Wahl. Im Falle der Unzulässigkeit scheidet der Bewerber mit der geringeren Stimmenzahl aus. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die getroffene Entscheidung ist den Beteiligten gegen Nachweis, den Vertrauensmännern der beteiligten Wahlvorschläge und der Gemeinde zu eröffnen. Die Person des Ersatzmannes ist festzustellen.

## VI. NACHWAHLEN

### § 88

(I) Wenn im Wahlprüfungsverfahren oder durch rechtskräftige verwaltungsgerichtliche Entscheidung die Ungültigkeit einer Gemeindegewahl bzw. Landkreiswahl im ganzen ausgesprochen worden ist, hat die Staatsaufsichtsbehörde eine Nachwahl anzuordnen. Hierbei sind die Wahlvorbereitungen soweit zu erneuern, als dies nach der vorgenannten Entscheidung erforderlich ist. Wenn die Neuanlage der Wählerlisten angeordnet worden ist, kann sie statt der vollständigen Neuanlage auch nach dem Stand der Wahlberechtigten zur Zeit der Neuwahl berichtigt und neuerdings ausgelegt werden. Wenn die Wahlvorschläge zu erneuern sind, ist der Übergang von der Mehrheitswahl zur

Verhältniswahl und umgekehrt zulässig. Für das Verfahren gelten die allgemeinen Bestimmungen.

(II) Wenn im Wahlprüfungsverfahren nur das Wahlergebnis in einzelnen Stimmbezirken für ungültig erklärt worden ist, kann die Staatsaufsichtsbehörde die Nachwahl auf diese Stimmbezirke beschränken. Die Wahl ist dann auf Grund der alten Wählerlisten und der alten Wahlvorschläge vorzunehmen. Die Einteilung der Stimmbezirke darf nicht verändert werden. Stimmberechtigte, die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, werden bei der Wiederholungswahl zur Stimmabgabe nur dann zugelassen, wenn sie nachweisen, daß sie den Wahlschein in einem Stimmbezirk abgegeben haben, für den die Wahl wiederholt wird.

## VII. WAHL DES BÜRGERMEISTERS IN GEMEINDEN UEBER 10 000 EINWOHNERN

### § 89 (Wahl):

(I) In Gemeinden über 10 000 Einwohnern wird der Bürgermeister durch den Gemeinderat gewählt.

(II) Der Gemeindegewahlleiter hat hierzu innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Amtszeit des neugewählten Gemeinderats, dessen Mitglieder gegen Nachweis zu einer Sitzung zu berufen unter der Bekanntgabe, daß die Wahl des Bürgermeisters stattfinden soll.

(III) Bei der Sitzung des Gemeinderates, bei der die Wahl des Bürgermeisters stattfinden soll, hat

der Gemeindegewahlleiter einen Wahlausschuß zu berufen, der aus den an Lebensalter ältesten Gemeinderatsmitglied und zwei weiteren vom Gemeindegewahlleiter zu bestimmenden Mitgliedern des Gemeinderates besteht. Das älteste Gemeinderatsmitglied übernimmt für die Wahlhandlung den Vorsitz.

(IV) Der Wahlausschuß setzt die Wahldauer und die Zeit der Stimmabgabe fest. Die Stimmabgabe erfolgt durch verdeckt abzugebende Stimmzettel in der Größe von 9 : 12 cm. Über den Wahlvorgang ist eine Niederschrift aufzunehmen. Bei der Er-

gebnisfeststellung ist eine Zähl- und Gegenliste zu führen.

#### § 90

(I) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern statt, welche bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Bei Stimmengleich-

heit entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Gewählt ist in der Stichwahl der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. § 73 (IV) gilt entsprechend.

(II) Das Wahlergebnis ist sofort zu verkünden, ferner in ortsüblicher Weise bekanntzugeben und während 14 Tagen an der Gemeindetafel anzuschlagen, sobald der Gewählte die Annahme der Wahl erklärt hat.

### VIII. WAHL VON VERTRETERN DES BÜRGERMEISTERS

#### § 91

(I) Nach Abschluß der Wahl des Bürgermeisters beschließt der neugewählte Gemeinderat unter der Leitung des Bürgermeisters über die Zahl der zu wählenden Vertreter des Bürgermeisters.

(II) Auf die Wahl finden die Bestimmungen der §§ 89 und 90 entsprechende Anwendung. Falls mehrere Vertreter gewählt werden, findet die Wahl jedes Vertreters in einem eigenen Wahlgang statt. Den Vorsitz im Wahlausschuß führt der Bürgermeister. Die zu wählenden Vertreter des Bürgermeisters müssen Mitglieder des Gemeinderates

sein und bleiben es auch nach der Wahl. Ein Nachrücken von Ersatzleuten im Gemeinderat findet nicht statt.

### IX. WAHL DES LANDRATS UND SEINES STELLVERTRETERS

#### § 92

Der Landrat und sein Stellvertreter werden vom Kreistag unter entsprechender Anwendung der §§ 89 bis 91 gewählt.

München, den 3. März 1948.

Das Staatsministerium des Innern  
Dr. Ankermüller.

Gemeinde: .....  
 Stimmbezirk Nr.: .....

Anlage 1

## WÄHLERLISTE

Betrifft: .....-Wahl am ..... 194....  
 Vermerk über erfolgte Stimmabgabe in Spalte .....

Die Wählerliste wurde am ..... fertiggestellt und gelangt nunmehr in der Zeit vom ..... bis ..... zur Auslegung.  
 ....., den ..... 194....  
 (Ort)

### Gemeindebehörde:

(Dienstsiegel)

.....  
 (Unterschrift)

Die Wählerliste hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom ..... 194.... bis zum ..... 194.... einschließlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen und die Abgrenzung des Stimmbezirkes, Ort, Tag und Stunde der Wahl sind vorher in ortsüblicher Weise bekanntgemacht worden.

In der Wählerliste sind für die .....-Wahl ..... Wahlberechtigte gültig eingetragen, ohne den Vermerk „W“.  
 ....., den ..... 194....  
 (Ort)

### Gemeindebehörde:

(Dienstsiegel)

.....  
 (Unterschrift)

Nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine ist für die .....-Wahl bei ..... Wahlberechtigten nachträglich in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte der Vermerk „W“ eingetragen.

Hiernach verbleiben für die .....-Wahl ..... gültig eingetragene Wahlberechtigte ohne den Vermerk „W“.

Der Vermerk über die erfolgte Stimmabgabe ist für die .....-Wahl in Spalte ..... eingetragen.

....., den ..... 194....  
 (Ort)

### Gemeindebehörde:

(Dienstsiegel)

.....  
 (Unterschrift)

Lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Tag	Mt./	Jahr	Wohnort oder Wohnung	In der Gemeinde seit wagt. 6 Mt. Ja oder Nein	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe	Bemerkungen
			der Geburt						
der Stimmberechtigten									
1	2	3	4			5	6	7	8

**WAHLSCHEIN**  
**zur Gemeindewahl am 25. April 1948**

Anlage 2

Zuname: ..... , Vorname: .....  
geboren am: ..... , Stand, Beruf oder Gewerbe: .....  
wohnhaft in: .....  
Straße und Hausnummer: .....  
kann unter Abgabe dieses Wahlscheins in einem beliebigen Stimmbezirk der Gemeinde  
..... ohne Eintragung in die Wählerliste oder  
Wahlkartei seine Stimme abgeben.

..... , den ..... 194.....  
(Ort)

**Die Gemeindebehörde:**

(Dienstiegel)

.....  
(Unterschrift)

**Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.**

**A. Wahl des Bürgermeisters** **B. Wahl der Gemeinderats-**  
**mitglieder**

Bitte hier falten!

Musterstimmzettel für die Gemeindewahl in  
Gemeinden unter 10 000 Einwohnern bei  
Verhältnisswahl.

(Vor- und Zunamen auf die Zeile setzen)

Aufdruck  
des  
Gemeindesiegels

Wahlvorschlag Nr. 1   
Kennwort: **Christlich-Soziale Union**

**Amtlicher Stimmzettel**

zur Gemeindewahl am 25. April 1948

**A. Wahl des Bürgermeisters**

**B. Wahl der Gemeinderatsmitglieder**

- |  |  |
|--|--|
|  | 1 Schwarz Eugen, Müller, Adorf, Bandstraße 14        |
|  | 2 Weiß Christof, Schuhmacher, Adorf, Feldstr. 1      |
|  | 3 Faber Christian, Kaufmann, Adorf, Marxstr. 7       |
|  | 4 Schuster Josef, Schneidermstr., Adorf, Markt 22    |
|  | 5 Steiner Sebastian, Postbote, Adorf, Bahnhofstr. 3  |
|  | 6 Gruber Hans, Bierbrauer, Adorf, Seiboldstr. 7      |
|  | 7 Huber Max, Verwaltungsinsp., Adorf, Bräustr. 8     |
|  | 8 Kraft Heinrich, Kaufmann, Adorf, Feldstraße 12     |
|  | 9 Bieringer Fritz, Bäckermeister, Adorf, Markt 3     |
|  | 10 Wiesinger Hans, Gerbermstr., Adorf, Bachstr. 9    |
|  | 11 Feldmeyer Fritz, Tierarzt, Adorf, Hauptstraße 10  |
|  | 12 Fellner Nepomuk, Buchhdl., Adorf, Schollpl. 3     |
|  | 13 Blattner Philipp, Holzhändler, Adorf, Sternstr. 8 |
|  | 14 Hock Ludwig, Fleischerges., Adorf, Poststraße 9   |
|  | 15 Hoffmann August, Amtsvollz., Adorf, Sternstr. 13  |
|  | 16 Gräbner Ulrich, Maler, Adorf, Pfarrestraße 12     |

## B. Wahl der Gemeinderats- mitglieder

Bitte hier falten!

## B. Wahl der Gemeinderats- mitglieder

Wahlvorschlag Nr. **2**

Kennwort: Sozialdemokratische  
Partei



- |   |
|---|
| 1 Grundler Josef, Schlosser, Adorf, Bräustraße 8    |
| 2 Elfering Otto, Portier, Adorf, Leistplatz 8       |
| 3 Kade Fritz, Buchhalter, Adorf, Poststraße 8       |
| 4 Spleß Paul, Gärtner, Adorf, Grüntal 20            |
| 5 Kellmann Hugo, Bauarbeiter, Adorf, Geroltstr. 8   |
| 6 Vogel Jos., Notariatsinsp., Adorf, Marktplatz 1   |
| 7 Reitmaier Marianne, Hausfrau, Adorf, Kai 1        |
| 8 Braun Karl, Säger, Adorf, Karlstraße 3            |
| 9 Wertl Hans, Maler, Adorf, Poststraße 18           |
| 10 Hermaneder Karl, Student, Adorf, Kochstraße 1    |
| 11 Meiners Lotte, Buchhalterin, Adorf, Dorfstr. 5   |
| 12 Dietz Herbert, Prokurist, Adorf, Luisenstraße 20 |
| 13 Uffinger Adam, Friseur, Adorf, Bachstraße 95     |
| 14 Waller Hans, Lehrer, Adorf, Hauptstraße 15       |
| 15 Luber Xaver, Elektriker, Adorf, Sternstraße 10   |
| 16 Götz Fritz, Kaufmann, Adorf, Feldstraße 49       |

Wahlvorschlag Nr. **3**

Kennwort: Wirtschaftliche  
Aufbau-Vereinigung



- |  |
|--|
| 1 Kirschner Franz, Bäckermeister, Adorf, Kai 8     |
| 2 Adam Josef, Dreher, Adorf, Bachstraße 2          |
| 3 Beck Christoph, Ingenieur, Adorf, Bahnstraße 29  |
| 4 Hering Karl, Goldschmied, Adorf, Luisenstr. 2    |
| 5 Ziegler Adam, Kraftfahrer, Adorf, Karlstraße 99  |
| 6 Mach Theodor, Fabrikant, Adorf, Goethestr. 1     |
| 7 Kraus Richard, Anwalt, Adorf, Schillerplatz 1    |
| 8 Lehmann Benno, Arzt, Adorf, Talstraße 2          |
| 9 Engelmann Robert, Gastwirt, Adorf, Bartstr. 22   |
| 10 Hager Klemens, Bürodieners, Adorf, Markstr. 10  |
| 11 Thoma Willi, Buchhalter, Adorf, Ohmstraße 5     |
| 12 Wild Franz, Architekt, Adorf, Augustenstraße 37 |
| 13 Schöpf Konrad, Mechaniker, Adorf, Breustr. 25   |
| 14 Sängler Josef, Apotheker, Adorf, Alleestraße 41 |
| 15 Schlicht Maria, Hausfrau, Adorf, Karlsplatz 15  |
| 16 Lerch Josef, Verwalter, Adorf, Rondell 25       |

## B. Wahl der Gemeinderats- mitglieder

Bitte hier falten

## B. Wahl der Gemeinderats- mitglieder

Wahlvorschlag Nr. **4**

Kennwort: **Kommunistische Partei**



- 1 Altmann Fritz, Dreher, Adorf, Poststraße 18
- 2 Holzmaier Josef, Fabrikarbeiter, Adorf, Kai 5
- 3 Relsner Hans, Sekretär, Adorf, Josefsplatz 2
- 4 Schultz Karl, Friseur, Adorf, Marktplatz 16
- 5 Schmotz Maria, Hausfrau, Adorf, Luisenstr. 96
- 6 Müller August, Hilfsarbeiter, Adorf, Goethestr. 1
- 7 Bock Lorenz, Kaufmann, Adorf, Bahnstraße 26
- 8 Rauh Fritz, Buchhändler, Adorf, Schollplatz 27
- 9 Leicht Josef, Fräser, Adorf, Fabrikstraße 10
- 10 Wehrle Franz Postbote, Adorf, Feldstraße 62
- 11 Ahrendt Ludwig, Dentist, Adorf, Theodorstr. 2
- 12 Hauff Grete, Sekretärin, Adorf, Markt 32
- 13 Höllnerer Franz, Metzger, Adorf, Poststraße 25
- 14 Koch Fritz Schuhmacher, Adorf, Feldstraße 1
- 15 Geiger Josef, Kaminkehrer, Adorf, Ludwigstr. 1
- 16 Kaiser Karl, Hausmeister, Adorf, Karlstraße 2

Wahlvorschlag Nr. **5**

Kennwort: **Freie Demokratische  
Partei**



- 1 Lindauer Mich., Fabrikbes., Adorf, Ludwigstr. 2
- 2 Maier Karl, Lebzelter, Adorf, Biburger Str. 5
- 3 Fleischmann Josef, Prokurist, Adorf, Feldstr. 5
- 4 Stadler Hans Arzt, Adorf, Marktplatz 20
- 5 Wallner Josef, Gastwirt, Adorf, Baderstraße 26
- 6 Herrmann Max, Hauptlehrer, Adorf, Schulstr. 16
- 7 Ederer Gottlieb, Kaufmann, Adorf, Marktpl. 96
- 8 Himmler Josef, Sekretär, Adorf, Bachstraße 27
- 9 Kollmann Max, Baurat, Adorf, Seiboldstraße 7
- 10 Kugelmaier Franz, Kaufm., Adorf, Sternstr. 66
- 11 Monheim Josef, Pensionist, Adorf, Pfarrstr. 24
- 12 Engel Hans, Angestellter, Adorf, Bahnhofstr. 5
- 13 Wimmer Josepha, Hausfrau, Adorf, Feldstr. 61
- 14 Holler Max, Buchhalter, Adorf, Marktplatz 22
- 15 Meldinger Josef, Kraftfahrer, Adorf, Feldstr. 1
- 16 Höhn Wilhelm, Amtmann, Adorf, Kai 16

**Musterstimmzettel**  
für die Gemeinde- — Stadtratswahl  
in Gemeinden (Städten) über 1000 Einwohner  
bei Verhältniswahl

**Amtlicher Stimmzettel**  
zur Gemeindewahl am 25. April 1948

## Wahl der Gemeinde- — Stadtratsmitglieder

Wahlvorschlag Nr. 1

Kennwort: Christlich-Soziale Union



- |    |   |
|----|---|
| 1  | Rothemund Heinr., Dreher, Adorf, Bahnhofstr. 12   |
|    | Rothemund Heinr., Dreher, Adorf, Bahnhofstr. 12   |
|    | Rothemund Heinr., Dreher, Adorf, Bahnhofstr. 12   |
| 2  | Sammet Rudolf, Schreiner, Adorf, Wallstraße 17    |
|    | Sammet Rudolf, Schreiner, Adorf, Wallstraße 17    |
|    | Sammet Rudolf, Schreiner, Adorf, Wallstraße 17    |
| 3  | Strobel Hans, Schmied, Adorf, Gartenstraße 12     |
|    | Strobel Hans, Schmied, Adorf, Gartenstraße 12     |
|    | Strobel Hans, Schmied, Adorf, Gartenstraße 12     |
| 4  | Ultsch Rich., Schneidermstr., Adorf, Schildstr. 4 |
| 5  | Fritsch Christ., Bierwirt, Adorf, Graben 9        |
| 6  | Vogel Lorenz, Steinmetz, Adorf, Kreuzstraße 18    |
| 7  | Adler Fritz, Feinmechaniker, Adorf, Pfarrstr. 7   |
| 8  | Jacob Robert, Landwirt, Adorf, Hauptstraße 9      |
| 9  | Dr. Lutz Karl, Rechtsanwalt, Adorf, Stadtberg 7   |
| 10 | Zapf Bernhard, Obermaler, Adorf, Bäckerstr. 7     |
| 11 | Benker Hans, Landwirt, Adorf, Gänsberg 12a        |
| 12 | Dittmar Ernst, Amtsbote, Adorf, Bräuhausstr. 17   |
| 13 | Winterling Gust., Getreidchändl., Adorf, Markt 1  |
| 14 | Böhm Heinrich, Vertreter, Adorf, Poststraße 7     |

## Wahl der Gemeinde- — Stadtratsmitglieder

Wahlvorschlag Nr. 2

Kennwort: Sozialdemokratische  
Partei

- |    |   |
|----|---|
| 1  | Fister Paul, Holzarb., Adorf, Krankenhausstr. 12  |
| 2  | Selzie Math., Malermeister, Adorf, Poststraße 123 |
| 3  | Thoma Gottfr., Buchhalter, Adorf, Fabrikstr. 16   |
| 4  | Dornweiler Fr., Bäckerm., Adorf, An der Ach 10    |
| 5  | Stölzle Leonh., Metzgerm., Adorf, Kemptenerstr. 8 |
| 6  | Sommer Ad., pr. Arzt, Adorf, Krankenhausstr. 7    |
| 7  | Hechteler Ludwig, Landwirt, Adorf, Bäckerstr. 7   |
| 8  | Bauer Wilh., Bauaufseher, Adorf, Hauptstraße 9    |
| 9  | Wild Mich., Transportarb., Adorf, Galgenstr. 12   |
| 10 | Haas Joh., Handelsmann, Adorf, Grüne Str. 17      |
| 11 | Anders P., Schneidermester, Adorf, Rendelstr. 8   |
| 12 | Grest Anna, Hausfrau, Adorf, Weiher 35            |
| 13 | Behr Luis, Tapezierermstr., Adorf, Spitalgasse 8  |
| 14 | Bauernfeind H., Handlung, Adorf, Spitalgasse 8    |
| 15 | Hoffmann Albrecht, Gärtner, Adorf, Marktpl. 18    |
| 16 | Striegel Joseph, Lehrer, Adorf, Marktplatz 11     |
| 17 | Steigerer Anton, Schlosser, Adorf, Poststraße 8   |
| 18 | Singer Ernst, Buchprüfer, Adorf, Poststraße 12    |
| 19 | Seitz Eduard, Fuhrunternehm., Adorf, Badweg 15    |
| 20 | Ecker X., Weinh., Adorf, Augsburgerstr. 35        |

Wahl der Gemeinde- —  
Stadtratsmitglieder

Noch Rückseite

Bitte hier falten!

Wahlvorschlag Nr. 3

Kennwort: Wirtschaftliche  
Aufbau-Vereinigung



- 1 Lang Wolfgang, Textilwaren, Adorf, Hauptstr. 0
- 2 Reim August, Tischlerstr., Adorf, Ritterstr. 21
- 3 Kreisel Georg, Dentist, Adorf, Unterer Anger 7
- 4 Gars Aug., Bauhilfsarb., Adorf, Schachenerstr. 12
- 5 Wildmoser Ernst, Adorf, Mühlenstraße 21
- 6 Wehl Anna, Hausfrau, Adorf, Achstraße 3
- 7 Schwarz Rich., Sportgeschäft, Adorf, Ludwigstr. 2
- 8 Schwab Heinr., Vertretungen, Adorf, U. Anger 17
- 9 Polak Hans, Gärtner, Adorf, Bahnhofstraße 8
- 10 Seitz Richard, Maurer, Adorf, Marktstraße 3
- 11 Reuß P., Fuhrunternehmung, Adorf, Badgasee 30
- 12 Bader Johann, Metzgerei, Adorf, Marktplatz 3
- 13 Stocker Ludwig, Händler, Adorf, Wildstraße 5
- 14 Fischer Kurt, Gemeindegarb., Adorf, Langestr. 5
- 15 Hinz Karl, Bildhauer, Adorf, Bahnhofstraße 13
- 16 Wiedmann Fritz, Straßenb., Adorf, Kaiserhof 5
- 17 Römer Georg, Viehhändler, Adorf, Marktplatz 17
- 18 Göswein Anna, Haushälterin, Adorf, Egsfeld 3
- 19 Schuster Hans, Senner, Adorf, Gartenstraße 18
- 20 Lubjunoff A., Lebensmittel, Adorf, Gartenstr. 16

Anlage 4  
Wahl der Gemeinde- —  
Stadtratsmitglieder

Wahlvorschlag Nr. 4

Kennwort: Kommunistische Partei



- 1 Bader Rem., Transportarb., Adorf, Mitterfeld 1
- 2 Boßmann Georg, Viehhändl., Adorf, Grützenbg. 22
- 3 Geiger Elisabeth, Handelsfrau, Adorf, Ludwigstr. 21
- 4 Genser Franz, Fabrikarb., Adorf, Grünasta. 27
- 5 Häusler August, Schneider, Adorf, Schornsta. 25
- 6 Hammer August, Ingenieur, Adorf, Kogelsta. 22
- 7 Lang Fritz, Malermeister, Adorf, Frühlingssta. 8
- 8 Fischer Joseph, Bierwirt, Adorf, Sonnensta. 22
- 9 Biersack Otto, Lehrer, Adorf, Hauptstraße 22
- 10 Pöhl Franz, Schlosser, Adorf, Gartenstraße 9
- 11 Bunte Willy, Hilfsarbeiter, Adorf, Hirtengasse 27
- 12 Dietrich Ernst, Zahntechniker, Adorf, Hochstr. 22
- 13 Britting Ernst, Journalist, Adorf, Rathaussta. 1
- 14 Kapp Franz, Maurer, Adorf, Hohlweg 21
- 15 Gründler Lette, Hausfrau, Adorf, Hohenlette 8
- 16 Erhard Georg, Arzt, Adorf, Hauptstraße 21
- 17 Margelik Karl, Packer, Adorf, Gartenstraße 9
- 18 Sinkowitsch A., Treuhändl., Adorf, Untermarkt 22
- 19 Rühm Karl, Ingenieur, Adorf, Sackstraße 8
- 20 Röhr H., Lebensmittelhandl., Adorf, Falkenstr. 3

Noch Rückseite  
Wahl der Gemeinde- —  
Stadtratsmitglieder

Wahlvorschlag Nr. 5

Kennwort: Freie Demokratische  
Partei



- Bitte hier falten!
- 1 Falk Joseph, Metzgerei, Adorf, Bahnhofstraße 5
  - 2 Maler Hans, Forstbeamter, Adorf, Dietrichstr. 8
  - 3 Mugler Karl, Handelsvertret., Adorf, Grünfeld 3
  - 4 Ott Hans, Tierarzt, Adorf, Kaiserstraße 24
  - 5 Klümmel Friedrich, Friseur, Adorf, Klauberstr. 12
  - 6 Wachter A., Autovermiet., Adorf, Untermarkt 20
  - 7 Klopff E., Dachdeckermstr., Adorf, Grünefeldstr. 3
  - 8 Wehrgandt W., Rechtsanw., Adorf, Klängenbg. 2
  - 9 Langheinrich O., Fabr., Adorf, Schwarzacherstr. 9
  - 10 Egler Adolf, Industrieller, Adorf, Trennfurt 2
  - 11 Fuchs Cäsar, Architekt, Adorf, Unterhofen 3
  - 12 Edenhofer Alois, Baugesch., Adorf, Hauptstr. 27
  - 13 Obermaier J., Sägewerkbes., Adorf, Bahnhofstr. 3
  - 14 Schmucker W., Möbelfabr., Adorf, Ludwigstr. 16
  - 15 Rosenmüller A., Lebensm., Adorf, Hirschenstr. 16
  - 16 Greiner Julius, Wäscherei, Adorf, Gebhardtstr. 5
  - 17 Bock August, Facharzt, Adorf, Blumenstraße 38
  - 18 Paulus Rob., Lederhandl., Adorf, Mühlthalstr. 10
  - 19 Pöhlmann Heinr., Holzhandl., Adorf, Hallstr. 9
  - 20 Röder Margarete, Hebamme, Adorf, Wandastr. 3

Anlage 4  
Wahl der Gemeinde- —  
Stadtratsmitglieder

Wahlvorschlag Nr. 6

Kennwort: Gewerblicher Mittelstand



- 1 Mirlitz Marlo, Bauer, Adorf, Prielweg 18
- 2 Bayer Georg, Dentist, Adorf, Grassau 2
- 3 Lederer Hans, Zimmermstr., Adorf, Pettendorf 34
- 4 Bachmann H., Bierf., Adorf, Krankenhausstr. 3
- 5 Rausch H., Tischlermstr., Adorf, Wildenroth 28
- 6 Beck Gg., Fabrikation, Adorf, Unterer Anger 38
- 7 Janich Adolf, Schauspieler, Adorf, Pettendorf 2
- 8 Mayer Georg, Metzger, Adorf, Fischerburg 18
- 9 Koch Jakob, Gastwirt, Adorf, Wilhelmstraße 7
- 10 Strasser P., Fuhruntern., Adorf, Obermarkt 2 a
- 11 Vogel Jul., Kaminkmstr., Adorf, Unt. Anger 18
- 12 Baumgärtl Hans, Schuhhaus, Adorf, Markt 28
- 13 Weber Hans, Färber, Adorf, Dreiserstraße 23
- 14 Albrecht Otto, Beamter, Adorf, Walterstraße 15
- 15 Thurner Josef, Eisenhandl., Adorf, Bergstraße 8
- 16 Fraas Anton, Bauer, Adorf, Markt 17
- 17 Guth Karl, Weinhandlung, Adorf, Eckertstr. 33
- 18 Richter Ludw., Schriftsetzer, Adorf, Gartenstr. 37
- 19 Zöllner K., Geschäftsinh., Adorf, Obermarkt 13
- 20 Gartengrün Benno, Fleischh., Adorf, Ludwigstr. 1

## Musterstimmzettel für die Landkreiswahl

Siegelaufdruck  
des  
Landratsamtes

## Amtlicher Stimmzettel

zur Landkreiswahl am 25. April 1948

Wahl  
der Kreistagsmitglieder

Wahlvorschlag Nr. 1

Kennwort: Christlich-Soziale Union



- 1 Burghauser Fritz, Kunstformer, Adorf, Burgstr. 5
- 2 Rammel Franz, Kaufmann, Adorf, Böcklinstr. 7
- 3 Storch Alfred, Gastwirt, Föhrenreuth, Hs. Nr. 12
- 4 Lutz Edmund, Tapezierer, Prex, Hs. Nr. 95
- 5 Böhm Andreas, Schneidermstr., Martinshöhe 95
- 6 Gruber Georg, Gerbereibes., Rehau, Gännsberg 12
- 7 Schenkel Hans, Vertreter, Rehau, Dürrenlohe 34
- 8 Knoll Hans, Kaufmann, Löwitz, Badstr. 67
- 9 Stangl Josef Dipl.-Volksw., Plößberg, Feldstr. 7
- 10 Moser Heinrich, Techniker, Husittenloh Nr. 12
- 11 Strohmaier Anna, Hotelbes., Hirschau, Dahnstr. 4
- 12 Obermüller Paul, Händler, Losau, Bergstr. 27
- 13 Feller Helene, Stickereifkt., Losau, Regnitzstr. 5
- 14 Bein Friedrich, Gärtnereibes., Vielitz, Hs. Nr. 34
- 15 Zappe Heinrich, Metzger, Wüstenbrunn, Stadtgr. 12
- 16 Böck Sebastian, Restaurateur, Ludwigshöhe 24
- 17 Künzel Fritz, Kürschnermstr., Waldschloß 34
- 18 Sauer Hermann, Install., Hasenau, Steinleite 7
- 19 Walter Otto, Pelztierzucht., Hasenau, Biengasse 6
- 20 Vollbarth Fritz, Schlossermstr., Harst Nr. 55
- 21 Konrad Ambros, Baumstr., Kirchbrünlein 102
- 22 Gottfried Albert, Spediteur, Schildau, Bergstr. 2
- 23 Jansen Gottfried, Dipl.-Ing., Prex, Talstr. 27
- 24 Maler Gg., Schreiner, Eulenhämmer, Milchstr. 43
- 25 Knauer Clemens, Hausb., Rosenbühl, Kornstr. 7
- 26 Vogel Josef, Gewerbeoberl., Hofen, Rundstr. 7
- 27 Lang Stanisl., Rechtskonsul., Dorfen, Hohlweg 7
- 28 Sammet Rud., Krämer, Dürrenlohe, Gartenstr. 101
- 29 Lochmüller H., Werkzgfabr., Löwitz, Karpfstr. 7
- 30 Spitaler Gg. Sattler, Waldhaus, Entenschnabel 74
- 31 Zapf Ludw., Wirtschaftsberater, Raitschlin Nr. 67
- 32 Roth Therese, Papierhandl., Woja, Hauptstr. 34
- 33 Aumüller Jos., Holzbildh., Osseck, Ludwigstr. 45
- 34 Mayer Albert, Werkzeugfabr., Steinberg, Nr. 67
- 35 Müller Margareta, Textilhandlung, Haindorf 35

Bitte hier falten!

Wahl  
der Kreistagsmitglieder

Wahlvorschlag Nr. 2

Kennwort: Sozialdemokratische  
Partei

- 1 Wutz Karl, Bauarbeiter, Adorf, Dahnstraße 4
- Wutz Karl, Bauarbeiter, Adorf, Dahnstraße 4
- Wutz Karl, Bauarbeiter, Adorf, Dahnstraße 4
- 2 Aechter Karl, Kraftfahrer, Hasenberg, Leite 5
- Aechter Karl, Kraftfahrer, Hasenberg, Leite 5
- Aechter Karl, Kraftfahrer, Hasenberg, Leite 5
- 3 Straßner Maria, Hausfrau, Hofen, Hohlweg 2
- Straßner Maria, Hausfrau, Hofen, Hohlweg 2
- Straßner Maria, Hausfrau, Hofen, Hohlweg 2
- 4 Brendl Johann, Schlosser, Schildau, Bergstr. 25
- Brendl Johann, Schlosser, Schildau, Bergstr. 25
- Brendl Johann, Schlosser, Schildau, Bergstr. 25
- 5 Döhr Fritz, Ingenieur, Dorfen, Feldstraße 8
- Döhr Fritz, Ingenieur, Dorfen, Feldstraße 8
- Döhr Fritz, Ingenieur, Dorfen, Feldstraße 8
- 6 Buchner Rudolf, Revisor, Waldhaus, Hauptstr. 1
- Buchner Rudolf, Revisor, Waldhaus, Hauptstr. 1
- Buchner Rudolf, Revisor, Waldhaus, Hauptstr. 1
- 7 Palm Otto, Friseur, Losau, Gedonstraße 1
- Palm Otto, Friseur, Losau, Gedonstraße 1
- Palm Otto, Friseur, Losau, Gedonstraße 1
- 8 Glotz Georg, Metzger, Ludwigshöhe 25
- 9 Deimel Charlotte, Sekret., Rehau, Gensberg 58
- 10 Kleber Max, Portier, Steinberg, Kornstraße 25
- 11 Haase Lorenz, Kaufmann, Plößberg, Talstraße 60
- 12 Schreiber Otto, Treuhänder, Rehau, Feldstraße 1
- 13 Hipp Alfred, Glasermeister, Rosenbühl, Nr. 68
- 14 Nickel Wilhelm, Install., Dorfen, Karpfenstr. 4
- 15 Graßmann Grete, Hausfrau, Löbitz, Biengasse 1
- 16 Ranft Ludwig, Krämer, Rehau, Böcklinstraße 4
- 17 Hampel Josef, Buchhändl., Wallischloß, Hs.-Nr. 2
- 18 Hauser Franz, Vertreter Dürrenlohe, Hs.-Nr. 26
- 19 Schlegel Konrad, Gastwirt, Brix, Gensberg 18
- 20 Haubenbach Ivo, Maler, Plößberg, Bergstraße 1
- 21 Hagel Franz, Hauptlehrer, Dorfen, Hohlweg 16

Noch Rückseite  
**Wahl  
der Kreistagsmitglieder**

Wahlvorschlag Nr. **3**

Kennwort: Wirtschaftliche  
Aufbau-Vereinigung



- |    |  |
|----|--|
| 1  | Nickles Franz, Buchhändler, Rehau, Bartstraße 1  |
| 1  | Nickles Franz, Buchhändler, Rehau, Bartstraße 1  |
| 1  | Nickles Franz, Buchhändler, Rehau, Bartstraße 1  |
| 2  | Bals Max, Fabrikant, Adorf, Schillerstraße 60    |
|    | Bals Max, Fabrikant, Adorf, Schillerstraße 60    |
|    | Bals Max, Fabrikant, Adorf, Schillerstraße 60    |
| 3  | Preinöder Lisette, Fachlehr., Gauting, Hochweg 2 |
|    | Preinöder Lisette, Fachlehr., Gauting, Hochweg 2 |
|    | Preinöder Lisette, Fachlehr., Gauting, Hochweg 2 |
| 4  | Kettner Wilh., Autohändler, Adorf, Marktpl. 15   |
|    | Kettner Wilh., Autohändler, Adorf, Marktpl. 15   |
|    | Kettner Wilh., Autohändler, Adorf, Marktpl. 15   |
| 5  | Weichenhahn Karl, Stud.-R., Plößberg, Hohlw. 2   |
|    | Weichenhahn Karl, Stud.-R., Plößberg, Hohlw. 2   |
|    | Weichenhahn Karl, Stud.-R., Plößberg, Hohlw. 2   |
| 6  | Schneck Max, Kaufm., Martinshöhe, Hs.-Nr. 18     |
|    | Schneck Max, Kaufm., Martinshöhe, Hs.-Nr. 18     |
|    | Schneck Max, Kaufm., Martinshöhe, Hs.-Nr. 18     |
| 7  | Vollberg Hans, Direktor, Adorf, Böcklinstraße 1  |
|    | Vollberg Hans, Direktor, Adorf, Böcklinstraße 1  |
|    | Vollberg Hans, Direktor, Adorf, Böcklinstraße 1  |
| 8  | Veit Adolf, Rechtsanwalt, Hochberg, Seidistr. 4  |
| 9  | Melchior Georg, Fabrikant, Hasenau, Dahnstr. 1   |
| 10 | Zorn Wilh., Molkereibes., Steinberg, Hs.-Nr. 8   |
| 11 | Töpfner Jos., Versich.-Agent, Löwitz, Thalstr. 1 |
| 12 | Frosch Xaver, Gaswirt, Plößberg, Bandstraße 16   |
| 13 | Dotzler Fritz, Maler, Waldschloß, Nr. 34         |
| 14 | Hammer Rob., prakt. Arzt, Adorf, Schillerpl. 15  |
| 15 | Seebauer Edm., Tierarzt, Hirschau, Goethestr. 5  |
| 16 | Steisl Friedrich, Ingenieur, Dorfen, Bergstr. 22 |
| 17 | Welt Hans, Oberlehrer, Hofen, Hauptstraße 2      |
| 18 | Weldinger Karl, Kontorist, Adorf, Marktplatz 2   |
| 19 | Neidhart Fr., Amtsger.-Rat, Schildau, Hohlw. 95  |
| 20 | Ostermaier Käthe, Hausfr., Adorf, Kornstr. 65    |
| 21 | Haselbeck Erh., Verleger, Losau, Müllerstraße 2  |

Bitte hier falten!

Anlage 3  
**Wahl  
der Kreistagsmitglieder**

Wahlvorschlag Nr. **4**

Kennwort: Kommunistische Partei



- |    |  |
|----|--|
| 1  | Lampert Fritz, Uhrmach., Hirschau, Steinleite 1  |
| 2  | Weiß Georg, Amtsbote, Adorf, Bergstraße 20       |
| 3  | Rauch Josef, Dreher, Schildau, Steinleite 2      |
| 4  | Wagner Rosa, Hausfrau, Rehau, Badstraße 1        |
| 5  | Walter Franz, Hilfsarb., Wallschloß, Hs.-Nr. 60  |
| 6  | Gutmann Maria, Sekretärin, Rehau, Badstraße 1    |
| 7  | Preisinger Hans, Maler, Osseg, Hallstraße 25     |
| 8  | Kugler Franz, Vertreter, Dorfen, Rundstraße 3    |
| 9  | Offner Hans, Fakturist, Adorf, Feldstraße 1      |
| 10 | Schwalger Rosina, Hausfr., Dorfen, Gartenstr. 7  |
| 11 | Hertel Paul, Glasermeister, Ludwigshöhe Nr. 16   |
| 13 | Wittmann Josef, Schlosser, Löbitz, Hs.-Nr. 16    |
| 13 | Degener Nikolaus, Schnelder, Vieltz, Hs.-Nr. 3   |
| 14 | Stumpf Heinr., Mechan., Rehau, Böcklinstraße 18  |
| 15 | Trautmann Karl, Facharb., Dürrenlohe, Nr. 16     |
| 16 | Kesler Rich., Händler, Plößberg, Feldstraße 1    |
| 17 | Kanz August, Buchhalter, Hasenau, Bergstr. 2     |
| 18 | Friedinger Max, Kraftf., Dorfen, Goethestraße 1  |
| 19 | Gugler Maria, Einlegerin, Adorf, Marktplatz 3    |
| 20 | Plank Lina, Köchin, Gauting, Jägerstraße 24      |
| 21 | Hofmann Paul, Zeichner, Hirschau, Hs.-Nr. 16     |
| 22 | Deschl Josef, Photograph, Adorf, Kai 15          |
| 23 | Weber Gotthard, Hilfsarb., Adorf, Badstraße 26   |
| 24 | Zierer Alois, Installateur, Wallschloß, Nr. 43   |
| 25 | Michaells Otto, Ingenieur, Adorf, Herzogstr. 1   |
| 26 | Pfütger Eug., Fuhrunternehmen, Hofen, Hs.-Nr. 16 |
| 27 | Keutner Josef, Intendant, Adorf, Schillerstr. 1  |
| 28 | Heldecker Paul, Schreiner, Vieltz, Hs.-Nr. 13    |
| 29 | Dorn Franz, Kaufm., Föhrenreuth, Hs.-Nr. 68      |
| 30 | Kiesel Rudolf, Gärtner, Hasenau, Steinleite 2    |
| 31 | Vilser Eduard, Schweißer, Steinberg, Nr. 98      |
| 32 | Holzner Gottlieb, Gütler, Adorf, Feldweg 21      |
| 33 | Niedermaier Eva, Kontoristin, Adorf, Feldweg 21  |
| 34 | Hornung Ed., Hausmeister, Hofen, Milchstraße 7   |
| 35 | Grassl Georg, Techniker, Rosenbühl, Kornstr. 1   |

Noch Rückseite  
**Wahl  
der Kreistagsmitglieder**

Wahlvorschlag Nr. **5**

Kennwort: Freie demokratische  
Partei



- Bitte hier falten
- 1 Stegmüller Otto, Kond., Schildäch, Stadtgraben 2
  - 2 Krauß Fritz, Metzger, Adorf, Mondstraße 15
  - 3 Herbert Joseph, Oberlehrer, Adorf, Bergstr. 96
  - 4 Häfner Gottl., Bäckerstr., Kolberg, Steinstr. 1
  - 5 Barbarino Max, Kaufmann, Losau, Hauptstr. 15
  - 6 Steiner Paul, Krafft., Chemnitz, Steinleite 2
  - 7 Haug Joseph, Fabrikant, Josephstal, Hs.-Nr. 1
  - 8 Lohnbichler Paula, Hausfrau, Dorfen, Hs.-Nr. 15
  - 9 Stolberger Joseph, Bauer, Dorfen, Bergstraße 20
  - 10 Morasch Alb., Textilhandl., Rosenbühl, Talweg 5
  - 11 Oberhuber Jos., Lehrer, Rosenbühl, Hs.-Nr. 5
  - 12 Ederer Max, Hotelbesitzer, Adorf, Burgstraße 2
  - 13 Henfling Kurt, Architekt, Losau, Steinleite 15
  - 14 Kaspar Franziska, Kontorist., Hofen, Alleeweg 8
  - 15 Lutzenberger Max, Tapez., Rehau, Feldstraße 3
  - 16 Deininger Lor., Vertreter, Rosenbühl, Hs.-Nr. 16
  - 17 Baumann Fritz, Gastwirt, Perach, Maxstraße 5
  - 18 Lösch Otto, Obersteiger, Penzberg, Hs.-Nr. 1
  - 19 Reiter Gottlieb, Schlosser, Adorf, Marktplatz 5
  - 20 Romick Joseph, Gutsbesitzer, Waldhöhe
  - 21 Stiegler Alois, Zahnarzt, Gauting, Ludwigspl. 15
  - 22 Finsterer Anton, Fabrikant, Rehau, Heindistr. 17
  - 23 Eichhorn Wern., Techn., Oberhaus, Kölnerstr. 2
  - 24 Dietrich Gust., Pfasterer, Losau, Regnitzstr. 29
  - 25 Blau Rosina, Hausfrau, Adorf, Pfandhausstr. 7
  - 26 Grell Rudolf, Metzger, Hirschau, Bergstraße 2
  - 27 Püschel Raim., Buchhalter, Adorf, Milchstraße 14
  - 28 Fischer Jon., Rechtsanw., Bruckberg, Heinstr. 1
  - 29 Bollinger Max, Restaur., Waldberg, Hohlweg 26
  - 30 Borgmaier Lotte, Spedition, Adorf, Marktpl. 22
  - 31 Dorfner Felix, Makler, Heimhof, Böcklinstr. 39
  - 32 Scheuermann Pet., Mesner, Adorf, Stadtgrab. 62
  - 33 Armbruster Fritz, Gärtn.-Bes., Dorfen, Hs.-Nr. 1
  - 34 Breitenbach Anna, Kontorist., Rehau, Badstr. 15
  - 35 Bründl Hans, Glaser, Löwitz, Feldweg 36

Anlage 5  
**Wahl  
der Kreistagsmitglieder**

Wahlvorschlag Nr. **6**

Kennwort: Gewerblicher Mittelstand



- 1 Hönig Rich., Tapezierer, Steinberg, Hs.-Nr. 1
- 2 Herzog Wilhelm, Gastwirt, Adorf, Rosenstraße 8
- 3 Fürst Paul, Konditormstr., Hofen, Hs.-Nr. 26
- 4 Graf Karoline, Hausfrau, Steinbach, Marktpl. 15
- 5 Freimann Robert, Spediteur, Adorf, Hauptstr. 21
- 6 Goldenberger Lorenz, Maler, Rehau, Badstraße 9
- 7 Krausneck Romuald, Insp., Löwitz, Talweg 74
- 8 Matt Eberhard, Gastw., Föhrenreuth, Hs.-Nr. 2
- 9 Held Margarete, Sekret., Heimhof, Hs.-Nr. 16
- 10 Lamm Mor., Vertreter, Goldberg, Feldstraße 102
- 11 Lössl Karl, Dipl.-Volksw., Rehau, Gansberg 17
- 12 Koller Max, Gärtner, Adorf, Gartenweg 21
- 13 Staudinger Max, Rechtsanw., Adorf, Marktpl. 4
- 14 Springer Adam, Bäckerm., Hirschau, Dahnstr. 1
- 15 Nieder Fritz, Install., Waldschloß, Hs.-Nr. 15
- 16 Leusser Klaus, Hausbes., Schildau, Bergstraße 1
- 17 Biedermann Kurt, Gastwirt, Losau, Feldstraße 97
- 18 Birner Max, Wirtschaftsber., Osseck, Hs.-Nr. 16
- 19 Euler Gottlieb, Vertreter, Adorf, Böcklinstr. 14
- 20 Grandauer Otto, Agent, Plößberg, Talweg 17
- 21 Manz Ferd., Techniker, Ludwigshöhe, Hs.-Nr. 31
- 22 Lerch Adam, Verwalter, Löwitz, Karpfenstr. 19
- 23 Schöttl Jos., Wäscherei, Rehau, Marktstraße 18
- 24 Linburger Konr., Schneid., Hasenau, Steinleite 5
- 25 Wolf Jakob, Notar, Rehau, Isarweg 26
- 26 Höllerer Wilh., Pensionist, Adorf, Ludwigstr. 1
- 27 Schmidt Franz, Baumeister, Schildau, Talweg 48
- 28 Heyder Kurt, Maler, Adorf, Goethestraße 4
- 29 Emmerich Jos., Optiker, Perach, Hauptstraße 16
- 30 Peters Willy, Schauspieler, Rehau, Feldweg 12
- 31 Häusler Leonh., Kesselschmied, Losau, Stadtgr. 2
- 32 Greiner Fritz, Schuhm., Föhrenreuth, Hs.-Nr. 3
- 33 Haberl Hans, Schweißer, Plößberg, Marktpl. 23
- 34 Göttler Lotte, Hausbes., Hasenau, Milchstraße 13
- 35 Werner August, Ingenieur, Dorfen, Talweg 4

# A. Wahl des Bürgermeisters

# B. Wahl der Gemeinderatsmitglieder

**Musterstimmzettel für die Gemeindewahl,**  
wenn die Wahl als Mehrheitswahl ohne Vorliegen  
eines gültigen Wahlvorschlages durchgeführt wird und  
8 Gemeinderäte zu wählen sind. (Art. 28 GemWG.)

Aufdruck  
des  
Gemeindesiegels

(Vor- und Zunamen auf die Zeile setzen)

## Amtlicher Stimmzettel zur Gemeindewahl am 25. April 1948

- A. Wahl des Bürgermeisters
- B. Wahl der Gemeinderatsmitglieder

Bitte hier falten!

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....
5. ....
6. ....
7. ....
8. ....
9. ....
10. ....
11. ....
12. ....
13. ....
14. ....
15. ....
16. ....

# A. Wahl des Bürgermeisters

# B. Wahl der Gemeinderatsmitglieder

Musterstimmzettel für die Gemeindewahl, wenn die Wahl als Mehrheitswahl bei Vorliegen nur eines gültigen Wahlvorschlages durchgeführt wird.

Aufdruck  
des  
Gemeindesiegels

(Vor- und Zunamen auf die Zeile setzen)

## Amtlicher Stimmzettel zur Gemeindewahl am 25. April 1948

- A. Wahl des Bürgermeisters
- B. Wahl der Gemeinderatsmitglieder

Bitte hier leiten!

**Kennwort: Christlich-Soziale Union**

- 1 Hoff Max, Bauer, Bedorf, Obermarkt 8
- 2 Walk Georg, Müller, Bedorf, Am Graben 8
- 3 Maier Adolf, Gerber, Bedorf, Bahnhofstraße 10
- 4 Müller Alex, Dr. med., Bedorf, Sterngasse 10
- 5 Singer Rudolf, Bäcker, Bedorf, Stadtgasse 8
- 6 Wehner August, Dentist, Bedorf, Marktplatz 18
- 7 Seeg Hans, Kaufmann, Bedorf, Unt. Graben 8
- 8 Merkl Willi, Vertreter, Bedorf, Poststraße 8
- 9 Dietl Hans, Prof. a. D., Bedorf, Bahnhofstr. 8
- 10 Hertl Fritz, Amtmann, Bedorf, Sterngasse 1
- 11 Stöckl Alois, Mechaniker, Bedorf, Poststraße 8
- 12 Hauf Mich., Postschaffner, Bedorf, Marktplatz 1
- 13 Strobl Franz, Schlosser, Bedorf, Blütenweg 8
- 14 Forst Paul, Kaufmann, Bedorf, Bahnhofstraße 8
- 15 Furtner Willi, Dreher, Bedorf, Marktplatz 8
- 16 Hahn Herbert, Rechn.-Rat, Bedorf, Am Grab. 1

# Stichwahl des Bürgermeisters

Musterstimmzettel  
für die Bürgermeisterstichwahl

Aufdruck  
des  
Gemeindesiegels

Huber Georg



Mayer Hans



## Amtlicher Stimmzettel

zur Stichwahl des Bürgermeisters  
am 9. Mai 1948